

KREIS SOEST

Die Landrätin



Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Gegen Postzustellungsurkunde

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG

vertreten durch:

Energieplan Ost West Verwaltungs GmbH

vertreten durch:

GF: Herr Matthias Kopius

Graf-Zeppelin-Straße 69

33181 Bad Wünnenberg

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude

Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name

Daniel Keggenhoff

Durchwahl

Andreas Schreiber

Zentrale

02921 30-2456
02921 30-0

E-Mail

immissionsschutz@kreis-soest.de

Internet

www.kreis-soest.de

Soest,

21. März 2024

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

63.03.1770-63.91.01-20230058

Arbeitsstättennummer

0018480

Genehmigungsbescheid

Antragsteller: Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Herr Matthias Kopius
Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg

Maßnahme / Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex
N163 6.X mit Nabenhöhe 164 m und Nennleistung 7.000 kW,
Anröchte-Mellrich

Grundstück: Feldflur, 59609 Anröchte-Mellrich

Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
Mellrich	2	364/0
Mellrich	2	170/29

Eingang: 26.01.2023

Sehr geehrter Herr Kopius,

hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 26.01.2023 gem. §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-163 6.X mit einer Gesamthöhe von 245,5 m

in 59609 Anröchte, Gemarkung Mellrich, Flur 2, Flurstücke 170/29 und 364.

Gliederung

Gliederung	2
1. Genehmigungsumfang	4
2. Antragsunterlagen	5
3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise	8
3.1. Bedingungen	8
3.2. Allgemeines	8
3.3. Auflagenvorbehalt	8
3.4. Bereithaltung der Genehmigung	9
3.5. Frist für Errichtung/Änderung und Betrieb/Betriebsbeginn	9
3.6. Anzeigepflicht	9
3.6.1. Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage:	9
3.6.2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage:	9
3.7. Nebenbestimmung und Hinweis zum Arbeitsschutz	9
3.8. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz	10
3.9. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	12
3.10. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Wasserrecht	17
3.11. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	19
3.12. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Abfallrecht / Bodenschutz	23
3.13. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz (Bodendenkmäler)	24
3.14. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung	25
3.15. Hinweis zu Straßen und Wegen	27
3.16. Nebenbestimmungen zu Versorgungsinfrastruktur	27
4. Hinweise	30
5. Gründe	32
5.1. Sachverhalt	32
5.2. Genehmigungsverfahren	32
5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	32
5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	32
5.2.3. Betrachtung kumulierender Vorhaben	33
5.2.4. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	33
5.2.5. Private Einwendungen	34
5.3. FFH-Verträglichkeit	35
5.4. Standortbeschreibung	35
5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	35
5.5.1. Bauplanungsrecht	35
5.5.2. Bauordnungsrecht	36
5.5.3. Sonstige Belange	41
5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	42

5.6.1.	Schutzgut Mensch	42
5.6.2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	54
5.6.3.	Schutzgut Fläche, Boden inkl. Abfallwirtschaft	74
5.6.4.	Schutzgut Wasser.....	76
5.6.5.	Schutzgut Luft, Klima	77
5.6.6.	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion).....	78
5.6.7.	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	79
5.6.8.	Gesamtbetrachtung – Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	82
5.7.	Betriebsstilllegung.....	83
5.8.	Zusammenfassende Beurteilung.....	83
6.	Kostenentscheidung.....	84
7.	Rechtsgrundlagen	84
8.	Ihre Rechte	86

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

1.1. Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0018480	Nordex N-163 6.X	7.000	164,0	163,0	1	452.448 5.710.526	Mellrich	2	170/29, 364

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Nordex N-163 6.X beträgt 245,5 m.

1.2. Eingeschlossene Genehmigungen / Zulassungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- I. Baugenehmigung nach § 65 i. V. m. § 74 der Bauordnung NRW (BauO NRW 2018),
- II. Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- III. Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG)

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd. Nr.:	Reg. im Antrag	Bezeichnung:	Seiten:
1	0	Deckblatt	1
2	0	Inhaltsverzeichnis	3
3	0	Anschreiben vom 08.02.2023 und 11.03.2024	4
4	1.1	Antrag Formular 1 vom 24.01.2023	3
5	1.2	Projektkurzbeschreibung	10
3	2.1	Bauantrag vom 24.01.2023	2
7	2.2	Baubeschreibung vom 24.01.2023	2
8	2.3	Bauvorlageberechtigung vom 27.01.2016	1
9	3.1	Topografische Karte M1:25000, Energieplan Ost West, 14.12.2022	1
10	3.2	Deutsche Grundkarte M1:5000, Energieplan Ost West, 14.12.2022	1
11	3.3	Amtlicher Lageplan M1:2000, Vermessung Brülke, 28.06.2023	1
12	3.4	Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörde	1
13	3.5	Wegekonzept	7
14	3.6	Rückbauverpflichtung, Energieplan Ost West, 24.01.2023	1
15	A	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis BlmSchG Dokumentation, Nordex	4
16	A1	Bestätigungsschreiben Ausstellung Typenprüfung, TÜV Süd, 22.07.2022	1
17	A2	Allgemeine Dokumentation - Technische Beschreibung, Nordex, 09.03.2022	20
18	A3.1	Übersichtszeichnungen, Nordex, 18.03.2021	2
19	A3.2	Allgemeine Dokumentation - Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter, Nordex, 01.04.2021	6
20	A4	Allgemeine Dokumentation – Fundamente, Nordex, 17.08.2021	6
21	A5	Allgemeine Dokumentation – Transport, Zuwegung und Krananforderungen, Nordex, 07.09.2021	38
22	A6.1	Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte, Nordex, 10.12.2021	59
23	A6.2	Oktav-Schalleistungspegel, Nordex, 10.12.2021	4
24	A6.3	Allgemeine Dokumentation – Option Serrations an Nordex-Blättern, Nordex, 24.06.2021	8
25	A7	Allgemeine Dokumentation – Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage, Nordex, 10.03.2022	10
26	A8.1	Allgemeine Dokumentation – Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Nordex, 31.01.2022	10
27	A8.2	Allgemeine Dokumentation – Getriebeölwechsel an Nordex Windenergieanlagen, Nordex, 16.04.2021	8
28	A8.3	Sicherheitsdatenblätter	276
29	A9.1	Allgemeine Dokumentation – Abfallbeseitigung, Nordex, 01.04.2021	6
30	A9.2	Allgemeine Dokumentation – Abfälle beim Betrieb der Anlage, Nordex, 01.04.2021	6

31	A10.1	Allgemeine Dokumentation – Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex Windenergieanlagen, Nordex, 01.04.2021	12
32	A10.2	Sicherheitsanweisung – Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen, Nordex, 09.12.2021	83
33	A10.3	Allgemeine Dokumentation – Technische Beschreibung Befahranlage, Nordex, 01.04.2021	10
34	A11.1	Allgemeine Dokumentation – Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Nordex, 01.04.2021	10
35	A11.2	Allgemeine Dokumentation – Erdungsanlage der Windenergieanlage	10
36	A12	Allgemeine Dokumentation – Grundlagen zum Brandschutz, Nordex, 25.11.2021	10
37	A13	Allgemeine Dokumentation – Eiserkennung an Nordex Windenergieanlagen, Nordex, 01.04.2021	8
38	A14.1	Allgemeine Dokumentation – Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen, Nordex, 15.09.2021	14
39	A14.2	Allgemeine Dokumentation – Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland, Nordex, 27.08.2021	10
40	A15	Allgemeine Dokumentation – Sichtweitenmessung, Nordex, 16.04.2021	8
41	A16	Allgemeine Dokumentation – Maßnahmen bei der Betriebs-einstellung, Nordex, 25.01.2022	6
42	A17	Referenzenergieertrag, Nordex, 14.03.2022	2
43	A18	QB04-Sicherheitsanweisung – Flucht- und Rettungsplan, Nordex, 18.08.2021	11
44	A19	Allgemeine Dokumentation – Schattenwurfmodul, Nordex, 01.04.2021	8
45	A20	Allgemeine Dokumentation – Fledermausmodul, Nordex, 26.11.2021	10
46	A21	Besprechungsprotokoll Gasfernleitung, Energieplan Ost West, 13.07.2023	2
47	C1	Antrag Genehmigung § 22 LWG, Energieplan Ost West, 27.07.2023	3
48	C2	Dauerhafte Zuwegung Verrohrung, Friedel Tillmann Straßen- und Wegebau, 21.07.2023	1
49	C3	Kostenermittlung dauerhafte Zuwegung, Friedel Tillmann Straßen- und Wegebau, 21.07.2023	4
50	C4	SB-K-FM Impact Pipe, Rohre	2
51	C5	Statische Berechnung, Berding Beton	18
52	D1.1	Artenschutzfachbeitrag (AFB Stufe II)	62
53	D1.2	Übersichtskarte (AFB Stufe II), M1:12500, Ingenieurbüro Loske	1
54	D1.3	Horst- und Revierkarte Groß- und Greifvögel 2022, M1:12500, Ingenieurbüro Loske	1
55	D1.4	WEA empfindliche Vogelarten 2022, M1:12500, Ingenieurbüro Loske	1
56	D1.5	Protokoll einer Artenschutzprüfung Formular A, Energieplan Ost West, 26.01.2023	2
57	D2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Büro Mestermann, Juli 2023, inkl Anlage	60
58	D2.2	UVP-Bericht, Büro Mestermann, Juli 2023	89
59	D3.1	Schattenwurfprognose, Ramboll Deutschland GmbH, 15.11.2022, Nr. 22-1-3086-000-SM, inkl. Stellungnahmen vom 16.05.2023 und 18.08.2023	151

60	D3.2	Schallimmissionsprognose, Ramboll Deutschland GmbH, 15.11.2023, Nr. 22-1-3086-000-NM, inkl. Stellungnahme vom 28.03.2023	155
61	D3.3	Stellungnahme zu Vorbescheid Aussiedlerhof, Energieplan Ost West, 06.07.2023	3
62	D4	Darstellung und Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung, Ramboll Deutschland GmbH, 16.11.2022, Nr. 22-1-3086-000-OF	25
63	D5.1	Gutachten zur Standorteignung, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 24.01.2023, Nr. 2022-L-014-P3-R1	38
64	D5.2	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Mellrich, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 23.12.2022, Nr. 2022-L-014-P4-R2	37
65	D5.3	Dokumentation der Standortbesichtigung, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 27.07.2022, Nr. 2022-H-017-P1	18
66	D6	Ingenieurgeologisches Gutachten (Voruntersuchung Baugrund), BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, 10.10.2022, Nr. 222304-1	55
67	D7	Brandschutzkonzept, Büro Thormählen + Peuckert, 05.01.2023, Nr. 22-2853B_K1	32
68	D8.1	Antrag auf Erteilung einer Grabungsgenehmigung nach §15 Abs. 1 DSchG des Landes Nordrhein-Westfalen, EggensteinExca GmbH, 17.10.2023	6
69	D8.2	Grabungserlaubnis gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz, 24.10.2023, Geschäftszeichen 63.01.0479-63.84.00-23001880	2

Ordner 1 von 2 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 1 bis 51, Register 0 bis C5

Ordner 2 von 2 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 52 bis 69, Register D1 bis D8.2

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen erteilt:

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1. Bedingungen

3.1.1. Vor Baubeginn muss die im amtlichen Lageplan dargestellte Abstandsfläche auf dem Flurstück 170/29, Flur 2, Gemarkung Mellrich mittels Baulast gesichert werden.

3.1.1. Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der WEA hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Landrätin der Kreisverwaltung Soest (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

WEA 1 Nordex N-163 6.X = 280.027,00,- €

(6,5% der Gesamtinvestitionskosten von 4.308.109,- € pro Anlage inkl. 19 % MwSt.).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Kreis Soest vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Die Bemessungsgrundlage ist im Abstand von 10 Jahren auf den aktuellen Kostensatz zu prüfen und der Bauaufsicht des Kreises Soest zur Entscheidung über eine Bürgschaftsanpassung vorzulegen. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt.

3.1.2. Vor Baubeginn ist dem Kreis Soest, Abteilung 63 Bauen und Immissionsschutz eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) vorzulegen. Diese Dokumente einschließlich der darin enthaltenen Auflagen sind bei der Bauausführung und beim Betreiben der Anlage zu beachten.

3.2. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (sternförmig gelocht oder mit Etikettenaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.3. Auflagenvorbehalt

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass sich aus der Prüfung der nach Ziffer 3.1.2 vorzulegenden Typenprüfung bzw. Einzelstatik weitere oder abweichende Anforderungen ergeben können.

3.4. Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.5. Frist für Errichtung/Änderung und Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen/Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden; andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.6. Anzeigepflicht

3.6.1. Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem

- Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

und der

- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung, Königstraße 22, 59821 Arnsberg,

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

3.6.2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.7. Nebenbestimmung und Hinweis zum Arbeitsschutz

3.7.1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

Hinweis:

3.7.2. Auf die Bestimmungen der Baustellenverordnung wird hingewiesen.

3.8. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 3.8.1. Die statischen Bauteile der hier beantragten Windenergieanlage und der Trafostation müssen einschließlich der Fundamentierung nach den für diesen Anlagentyp aufgestellten und typengeprüften Standsicherheitsnachweisen erstellt und errichtet werden. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Prüfberichte sind vollständig zu erfüllen.
- 3.8.2. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zur Standsicherheit beauftragt wurde, vorzulegen.
- 3.8.3. Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert wurde.
- 3.8.4. Die orientierende geologische Voruntersuchung nach DIN 4020 mit ingenieurgeologischer Baugrundbeurteilung sowie gründungs- und erdbautechnischen Empfehlungen des Sachverständigenbüro BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Projekt Nr. 222304-1 vom 10.10.2022 ist verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die im Gutachten enthaltenen Festlegungen, Annahmen und Empfehlungen sind vollständig zu beachten. Abweichungen müssen erneut gutachtlich bewertet werden. Das Ergebnis dieses Gutachtens und der Hauptuntersuchung (s. Ziffer 3.8.5) ist mit dem Prüferingenieur für Baustatik abzustimmen.
- 3.8.5. Spätestens eine Woche vor Erstellung der Fundamentierung ist eine Hauptuntersuchung durch einen staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen und der Bericht vorzulegen. Vor und während der Arbeiten zur Erstellung des Fundamentes sind die Ergebnisse der Hauptuntersuchung und die in den zugehörigen Berichten vorgeschlagenen Maßnahmen zu beachten und zu befolgen. Für die Festlegung des Erkundungsumfanges sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020). Abweichungen von diesen Vorgaben sind durch einen weiteren staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Die Berichte sind vor der Erstellung der Fundamente dem Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz und dem Prüferingenieur für Baustatik vorzulegen. Mit dem Erstellen der Fundamente darf erst nach Freigabe durch den Prüferingenieur für Baustatik begonnen werden. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.
- 3.8.6. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der in der statischen Berechnung zugrunde liegenden Windenergieanlagen identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.8.7. Die beantragte Windkraftanlage ist alle 2 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen zu überprüfen. Prüfgrundlage der wiederkehrenden Prüfungen sind die
- Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt,
 - Grundsätze zur Prüfung von Windenergieanlagen des BWE-Sachverständigenbeirates,
 - Auflagen aus der Betriebsgenehmigung.

Über die Überprüfungen ist für jede Anlage ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind der Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest vorzulegen.

Hinweis:

Wird von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährlich) Überwachung und Wartung durchgeführt, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden.

- 3.8.8. Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde ein akkreditiertes Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, in der aktuellen Fassung) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 3.8.9. Die Windenergieanlage ist mit einem auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüftes Eisansatzerkennungssystem und einer Blitzschutzanlage auszustatten. Bei Eisansatz muss die Windenergieanlage automatisch abschalten und in Ruhestellung gehalten werden, dabei ist die Anlage so zu steuern, dass die Rotoren nicht über eine Verkehrsfläche ragen. Der Hersteller hat die Wirksamkeit dieser Einrichtungen vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen.
- 3.8.10. Vor Inbetriebnahme der WEA ist an den Zuwegungen und an Straßen und Wegen im Bereich von weniger als 300 m zur WEA Warnschilder mit konkretem Hinweis auf die Gefahr durch Eisabwurf dauerhaft und standsicher aufzustellen. Die Größe der Warnschilder muss mindestens DIN A 3 betragen. Der Mindestabstand für die Beschilderung beträgt 300 m zu den nächstgelegenen WEAs. Der genaue Standort der Beschilderung ist mit den jeweiligen Straßenbaulasträgern abzustimmen.

Hinweis: Die Schilder sollen folgendem Muster entsprechen:



- 3.8.11. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Mellrich des Büros Fluid & Energy Engineering GmbH (Hamburg) vom 23.12.2022, Nr. 2022-L-014-P4-R2 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen.

Brandschutz

- 3.8.12. Das Brandschutzkonzept von Thormählen + Peuckert Beratende Ingenieure PartG mbB vom 05.01.2023, Nr. 22-2853B_K1 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen.
- 3.8.13. Die Windenergieanlage muss mit einer Blitzschutzanlage gemäß DIN EN 62305 ausgestattet sein.

- 3.8.14. Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen, der mindestens folgende Informationen enthält:
- Ansprechpartner (Betreiber, Telefonnummer)
 - Informationen über das Objekt (technische Daten)
 - automatische Löschanlage
 - Brandmeldetechnik
 - Anfahrt
 - kreiseigene Kennzeichnung
- 3.8.15. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Ein Nachweis der Ortsbegehung ist der Genehmigungsbehörde spätestens vier Wochen nach der Begehung durch den Betreiber schriftlich vorzulegen.
- 3.8.16. Die zeitnahe Erreichbarkeit durch Feuerwehr und/oder Rettungsdienst setzt voraus, dass die WEA mit einer „gut sichtbaren“ Kennzeichnung am Turm versehen wird (Buchstaben/Zahlenkombination). Diese Kennzeichnung ermöglicht es dem Meldenden einzelne Anlagen, auch in einem Windanlagenpark, zu selektieren. Der Kreis Soest verfügt über eine „kreiseigene Kennzeichnung“.

Die vergebenen Kennzeichnungen für die WEA lautet: **An055**

Die BSD fordert diese Kennzeichnung nach kreiseigenen Vorgaben am bzw. im Turm der WEA anzubringen:

- Schriftgröße: 400 mm hoch x 1500 mm breit
- Schriftfarbe: schwarz
- Schriftart: Arial
- Anbringungshöhe: Unterkante Schriftsatz bis Erdniveau mind. 3 m
- Anbringungsort von außen: Zur Hauptverkehrsstraße/Zufahrt hingewandt
- Material: Klebefolie
- Anbringungsort von innen: (DIN A 4 ein laminiert) Eingangsbereich und Maschinenraum

Die Kennzeichnung ist bis spätestens vier Wochen von außen sowie von innen, nach Inbetriebnahme der WEA, anzubringen.

3.9. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Geräusche

- 3.9.1. Die Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 15.11.2022, Nr. 22-1-3086-000-NM inkl. ergänzendes Schreiben vom 28.03.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen.
- 3.9.2. Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten insbesondere folgen Immissionsrichtwerte:

Immission-sorte	Adresse	Gebietseinstufung	I.-Richtwerte tags	I.-Richtwerte nachts
A	Bruchstraße 41, 59609 Anröchte	Allgemeines Wohngebiet	55	40
B1	Buchenallee 11, 59609 Anröchte	Reines Wohngebiet / Zwischenwert	50	37
B2	Buchenallee 10, 59609 Anröchte	Reines Wohngebiet / Zwischenwert	50	36
B3	Buchenallee 20, 59609 Anröchte	Reines Wohngebiet	50	35
C	Südring 8, 59609 Anröchte	Außenbereich	60	45
D	Unterer Twerweg 12, 59609 Anröchte-Mellrich	Allgemeines Wohngebiet	55	40
E	Schulstraße 27, 59609 Anröchte-Mellrich	Allgemeines Wohngebiet	55	40
F	Schulstraße 41, 59609 Anröchte-Mellrich	Außenbereich	60	45
G	Schulstraße 43, 59609 Anröchte-Mellrich	Außenbereich	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.9.3. Die Windenergieanlage darf an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtbetrieb nicht tonhaltig sein. Eine immissionsseitige Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Hinweis: Für eine emissionsseitige Tonhaltigkeit K_{TN} ist nach der TA Lärm in der Geräuschimmissionsprognose ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben (K_{TN} = Tonhaltigkeitszuschlag für den Nahbereich).

- 3.9.4. Die Windenergieanlage ist zur **Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)** entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 15.11.2022, Nr. 22-1-3086-000-NM in folgendem Betriebsmodus zu betreiben:

- schallreduzierter Betriebsmodus, max. Schalleistungspegel 101,0 dB(A)
 Der o.g. Schalleistungspegel gilt zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A).

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	SLP
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	87	91,7	94,0	94,5	94,9	92,8	83,3	64,4	101,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB			$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,7	93,4	95,7	96,2	96,6	94,5	85,0	66,1	102,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,1	93,8	96,1	96,6	97	94,9	85,4	66,5	103,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.9.5. Die Windenergieanlage ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)** entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 15.11.2022, Nr. 22-1-3086-000-NM in folgendem Betriebsmodus zu betreiben:

- schallreduzierter Betriebsmodus, max. Schalleistungspegel 106,6 dB(A)
 Der o.g. Schalleistungspegel gilt zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A).

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	SLP
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	92,6	97,3	99,6	100,1	100,5	98,4	88,9	70,0	106,6
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB			$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	94,3	99,0	101,3	101,8	102,2	100,1	90,6	71,7	108,3
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	94,7	99,4	101,7	102,2	102,6	100,5	91,0	72,1	108,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.9.6. Bis zum Nachweis der maximal zulässigen Emissionen zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr), d. h. des genehmigungskonformen Betriebs gemäß der Nebenbestimmung Nr.: 3.9.4 kann die Windenergieanlage den Betrieb zur Nachtzeit im schallreduzierten Betriebsmodus nach den Herstellerangaben aufnehmen. Zur Kennzeichnung des schallreduzierten Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	$\sum L_{Gesamt}$
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	84	88,7	91	91,5	91,9	89,8	80,3	98,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,7	90,4	92,7	93,2	93,6	91,5	82	99,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,1	90,8	93,1	93,6	94,0	91,9	82,4	100,1

3.9.7. Spätestens bis zur Aufnahme des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmung 3.9.4 ist das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N-163 6.X durch eine FGW-konforme Vermessung eines anerkannten Sachverständigen an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachzuweisen

Es ist nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 3.9.4 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,OkT}$ nicht überschritten werden. Werden nicht alle Werte $L_{0,OkT}$ eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 15.11.2022, Nr. 22-1-3086-000-NM abgebildet ist.

- 3.9.8. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{0,OkT}$, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 15.11.2022, Nr. 22-1-3086-000-NM ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Soest, Untere Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
- 3.9.9. Für die Windenergieanlagen ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 3.9.4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Soest abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.9.7 durch eine FGW-konforme Vermessung oder durch einen zusammenfassenden Messbericht des gleichen Anlagentyps aus mindestens drei Einzelmessungen durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.
- 3.9.10. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben. Vor Inbetriebnahme des Nachtbetriebs ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, dass die automatische Schaltung eingerichtet ist.

Schattenwurf und Lichtreflexionen und Befeuern

- 3.9.11. Die Schattenwurfprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 15.11.2022, Nr. 22-1-3086-000-SM inkl. ergänzende Stellungnahmen vom 16.05.2023 und 18.08.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.9.12. Die Schattenwurfanalyse der Ramboll Deutschland GmbH vom 15.11.2022, Nr. 22-1-3086-000-SM inkl. ergänzende Stellungnahmen vom 16.05.2023 und 18.08.2023 weist u. a. für die folgenden relevanten Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus:

Immissions- aufpunkte	Adresse
A11	Krumme Wende 10, 59609 Anröchte
A12	Krumme Wende 6, 59609 Anröchte
A13	Krumme Wende 3, 59609 Anröchte
A14	Krumme Wende 4, 59609 Anröchte
A15	Bruchstraße 25, 59609 Anröchte
A16	Fasanenweg 5, 59609 Anröchte
A17	Fasanenweg 7, 59609 Anröchte
A18	Fasanenweg 9, 59609 Anröchte
A19	Fasanenweg 14, 59609 Anröchte
A20	Fasanenweg 12, 59609 Anröchte
A21	Fasanenweg 10, 59609 Anröchte
A22	Fasanenweg 8, 59609 Anröchte
A23	Grüner Weg 6, 59609 Anröchte
A24	Grüner Weg 4, 59609 Anröchte
A25	Grüner Weg 2, 59609 Anröchte
A26	Bruchstraße 37, 59609 Anröchte
A27	Bruchstraße 39, 59609 Anröchte
A28	Bruchstraße 41, 59609 Anröchte
A30	Bruchstraße 22, 59609 Anröchte
A31	Bruchstraße 22, 59609 Anröchte
A32	An der Schledde 4, 59609 Anröchte
A33	An der Schledde 6, 59609 Anröchte
A34	An der Schledde 8, 59609 Anröchte
A44	Südring 1, 59609 Anröchte
A45	Südring 8, 59609 Anröchte
A46	Belecker Straße 48, 59609 Anröchte
A47	Belecker Straße 55, 59609 Anröchte
M03	Anröchter Straße 24, 59609 Anröchte-Mellrich
M08	Unterer Twerweg 12, 59609 Anröchte-Mellrich
M14	Schulstraße 21, 59609 Anröchte-Mellrich
M15	Schulstraße 27, 59609 Anröchte-Mellrich
M16	Nepomukstraße 2, 59609 Anröchte-Mellrich
M17	Nepomukstraße 4, 59609 Anröchte-Mellrich
M18	Nepomukstraße 6, 59609 Anröchte-Mellrich
M19	Nepomukstraße 8, 59609 Anröchte-Mellrich
M20	Nepomukstraße 10, 59609 Anröchte-Mellrich
M21	Südring 14, 59609 Anröchte – Waldfreibad Anröchte - alleinig Bademeister Aufsichtsraum (Arbeitsstätte) - während der Saison in der ein Badebetrieb stattfindet

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.9.13. Die Begrenzung der Beschattungsdauer von 8 h/a (real) und 30 min/d muss durch eine automatisch wirksame Abschaltautomatik überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage für alle im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung befindlichen Wohnnutzungen und für jeden unter 3.9.12 genannten Immissionsaufpunkte, nicht überschreiten.

- 3.9.14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für alle im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung befindlichen Wohnnutzungen und für jeden unter 3.9.12 genannten Immissionsaufpunkte, registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein
- 3.9.15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage innerhalb der in der Schattenwurfanalyse ermittelten worst-case-Beschattungszeiträumen der in der Nebenbestimmung Nr. 3.9.12 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.9.16. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung befindlichen Wohnnutzungen und für jeden unter 3.9.12 genannten Immissionsaufpunkte, maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen 3.9.12 bis 3.9.15 eingehalten werden.
- 3.9.17. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.
- 3.9.18. Als Nachtbefeuern ist eine LED-Befeuern zu nutzen. Die Lichtstärken der Befeuernseinrichtungen der WEA ist in Abhängigkeit von der Sichtweite abzusenken. Hierfür ist ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät einzusetzen.
- 3.9.19. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

3.10. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Wasserrecht

AWSV

- 3.10.1. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe sind sofort Maßnahmen zur Abdichtung und Eindämmung zu ergreifen. Über die Kreisleitstelle Soest ist die Umwetalarmbereitschaft zu informieren.

Einkonzentrierte Genehmigung nach § 22 LWG für Gewässerkreuzung

- 3.10.2. Zwischen der bestehenden Verrohrung und der mit diesem Bescheid einkonzentrierten Neuverrohrung (6 Meter Länge) ist ein Abstand von mindestens 2 Meter zu wahren.
- 3.10.3. Das Gewässer ist am Anfang und Ende der mit diesem Bescheid einkonzentrierten Verrohrung nach Durchführung der Baumaßnahme in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Andeckung hat mit dem zuvor herausgenommenen Sohlmaterial zu erfolgen.

- 3.10.4. Der Durchmesser des Rohres für die mit diesem Bescheid einkonzentrierte Gewässer-
kreuzung hat mindestens DN 700 zu betragen.
- 3.10.5. Die Sohle des Betonrohres für die mit diesem Bescheid einkonzentrierte Gewässer-
kreuzung ist dabei ca. 20 cm tiefer als die anstehende Gewässersohle einzubauen und dann
mit 20 cm Sohlsubstrat zu bedecken.
- 3.10.6. Der Baubeginn und die Baubeendigung der Verrohrung im Rahmen der mit diesem Be-
scheid einkonzentrierten Gewässerkreuzung sind dem Kreis Soest – Untere Wasserbe-
hörde anzuzeigen.
- 3.10.7. Durch Baustelleneinrichtung und -verkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in
den Untergrund bzw. in den Wasserlauf gelangen. Auf der Baustelle ist geeignetes Öl-
bindemittel vorzuhalten.

Hinweise

3.10.8. Leitungs- und Wegebau:

Für die Errichtung, die wesentliche Änderung, den Betrieb, die Stilllegung beziehungs-
weise die Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern ist eine Geneh-
migung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) erforderlich. Entsprechende Anträge
sind bei Bedarf bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

Hierbei kann es sich zum Beispiel um folgende Maßnahmen handeln:

- Gewässerkreuzungen mit Leitungen,
- Errichtung bzw. Erneuerung von Überfahrten über Gewässer,
- Verlegung von Leitungen entlang von Gewässern,
- Errichtung von baulichen Anlagen an Gewässern (z.B. Zäune),
- Verbreiterung von Straßen entlang von Gewässern etc.

- 3.10.9. Wenn im Rahmen des Wege- und Leitungsbaus ein Gewässerausbau beabsichtigt ist
(z.B. eine Verrohrung, Verlegung und Umgestaltung eines Gewässers), so ist hierfür
eine Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Entspre-
chende Anträge sind bei der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde zu stellen.
- 3.10.10. Falls der Einbau von RCL- Material vorgesehen ist, so ist hierfür vorher eine wasser-
rechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG zu beantragen. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig
vor Baubeginn beim Kreis Soest, Abteilung Umwelt, Sachgebiet Wasserwirtschaft, über
die zu dem jeweiligen Zeitpunkt gültige Rechtslage.
- 3.10.11. Eine Wasserhaltung während des Fundamentbaus erfordert eine vorherige wasser-
rechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG - außer bei geringen Mengen und vorübergehen-
dem Zweck (§ 46 WHG erlaubnisfreie Benutzung). Dies gilt auch für die Einleitung des
abgepumpten Grundwassers in ein Gewässer bzw. dessen Versickerung. Eine wasser-
rechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde
des Kreises Soest frühzeitig (mindestens 8 Wochen vor Baubeginn) zu beantragen.
Außerdem ist eine Anzeige gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz notwendig.
- 3.10.12. Die Statik der mit diesem Bescheid einkonzentrierten Gewässerkreuzung wird im Rah-
men dieser Genehmigung für eine private Überfahrt dieser Größe nicht geprüft. Die
Standsicherheit liegt in der Verantwortung des Bauherren.
- 3.10.13. Anlagen in und an Gewässern (Gewässerüberfahrt) sind von ihrem Eigentümer so zu
errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewäs-
serveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert
wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. (§ 22 LWG i.V.m. § 36 Satz 1 WHG).

3.11. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

- 3.11.1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan des Büro Mestermann vom Juli 2023, Projekt Nr. 2261 ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vorgaben und Maßnahmen insbesondere zur Minimierung und Vermeidung sind entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.11.2. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, sind nächtliche Beleuchtungen zeitlich und räumlich auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- 3.11.3. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Transporttrassen, Lagerzonen etc. auf ein Minimum zu reduzieren, nicht zu versiegeln und nach der Baumaßnahme soweit möglich zurückzubauen oder der Selbstbegrünung zu überlassen.
- 3.11.4. Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Bodenarten in Mieten vor Ort zu lagern und nach Fertigstellung der Fundamente in richtiger Reihenfolge wieder einzubauen.
- 3.11.5. Es darf keine Ablage von Bodenmieten oder Baumaterialien im Bereich der Kronentraufe von Bäumen sowie im Nahbereich (10m) von Gewässern oder Gräben erfolgen.
- 3.11.6. Maschinen-, Boden- oder sonstige Lagerflächen dürfen nur auf den genehmigten Bauflächen angelegt werden.
- 3.11.7. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind ggf. verbleibende Bodenschadverdichtungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bodenlockerung) zu beheben.
- 3.11.8. Auf den temporär beanspruchten Arbeits- und Lagerflächen ist der Ursprungszustand wiederherzustellen.
- 3.11.9. Zur regelmäßigen Kontrolle der Umsetzung der Nebenbestimmungen und des Einhaltens von Naturschutzrecht ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Hierzu muss ein/-e Fachgutachter/-in die Baumaßnahmen ab dem Beginn der Baufeldräumung begleiten und in bedarfsgemäßen Abständen besichtigen. Die Kontrollen der ökologischen Baubegleitung sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest vorzulegen. Zu Baubeginn und bei Bedarf hat eine Abstimmung zwischen ökologischer Baubegleitung und Unterer Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- 3.11.10. Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – und der RAS-LP 4 – Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen – vor Beschädigungen zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelraum der Bäume zu ergreifen. Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.
- 3.11.11. Sollten Gehölze entfernt werden müssen, z. B. im Bereich der Zuwegungen, sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die ZTV Baumpflege zu beachten. Bäume ab 30 cm Brusthöhendurchmesser sind unabhängig von der Jahreszeit vor der Fällung durch die ökologische Baubegleitung auf Höhlungen hin zu überprüfen, welche geschützten Wirbeltierarten wie Fledermäusen als Quartiere dienen könnten. Sollte ein (potenzieller) Quartierbaum gefällt werden müssen, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

3.11.12. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Ersatzgeldberechnung insgesamt ein Ersatzgeld in Höhe von **58.244,88 € vor Errichtung der WEA** auf das Konto der Kreiskasse Soest (Sparkasse Soest, IBAN: DE05 4145 0075 0003 0000 23, BIC: WELADED1SOS) mit Angabe des Kassenzeichens 1234.0007297 und dem Verwendungszweck „Ersatzgeld WEA Anröchte-Mellrich“ zu überweisen. Durch die Ersatzgeldzahlung wird der Eingriff in das Landschaftsbild vollständig kompensiert. Die Veranlassung dieser Zahlung ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest per E-Mail an Naturschutz@kreis-soest.de mitzuteilen.

3.11.13. Um hinsichtlich den im betroffenen Bereich lebenden Vögeln keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, sind die Baufeldräumung, Materiallagerung, Fahrzeugverkehr und alle sonstigen Beanspruchungen von Bodenfläche und Gehölzen außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.09. und dem 01.03. durchzuführen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Sollte die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden können, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Dazu ist eine Berücksichtigung der in der ASP II, Kapitel 5.2.1 aufgeführten je WEA und/oder Zuwegung nachgewiesenen Vorkommen planungsrelevanter Arten und deren Phänologie (ASP II, Tab. 5.1) sinnvoll. Hierzu ist vor Baubeginn der vorgesehene Baubereich und dessen unmittelbares Umfeld auf das Vorkommen von Vogelarten zu kontrollieren. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass sich auf den Bau-, Lager- und Verkehrsflächen keine Vögel ansiedeln. Gegebenenfalls können mit angemessener Vorlaufzeit auch vor der Baufeldräumung oder bei zwischenzeitlich ruhendem Baubetrieb Vergrämungsmaßnahmen eingesetzt werden, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu unterbinden. Beispielsweise kann dazu ein engmaschiges (in Abständen von ca. 1 m zueinander) Aufstellen von rot-weißen Flatterbändern auf den Baufeldern durchgeführt werden, welche eine Ansiedlung verhindern. Die Wirksamkeit dessen ist zu kontrollieren. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf der Bau nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest abzustimmen.

3.11.14. Bei sonstigem unvorhergesehenem Auftreten geschützter Tierarten, z. B. Abbläichen von Amphibien in auf dem Baufeld entstandenen Tümpeln oder Amphibienwanderungen über die Zuwegungen während des Baubetriebs, sind im Ermessen der ökologischen Baubegleitung nötigenfalls kurzfristig wirksame Sicherungs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden.

3.11.15. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist ab dem Beginn des Betriebs der WEA ein Standard-Abschaltscenario gemäß MKULNV (2017) vorzunehmen:

Die WEA ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Betriebsjahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$ (Messungen in Gondelhöhe) und bei Windgeschwindigkeiten $\leq 6\text{ m/s}$ (gemessen im 10-Minuten-Mittel) abzuschalten bis ggf. abweichende Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings vorliegen und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest angewendet werden.

Ein Gondelmonitoring kann über die Dauer von zwei Betriebsjahren durchgeführt werden, um die Abschaltzeiten betriebsfreundlich bzw. an die tatsächlich vorhandene Fledermausaktivität vor Ort anzupassen: Die aus dem 1. Gondelmonitoring-Jahr errechneten Cut-in-Windgeschwindigkeiten (= Windgeschwindigkeiten, ab welcher die WEA eingeschaltet wird) wären im 2. Gondelmonitoring-Jahr für den Betrieb anzuwenden.

Nach dem 2. Gondelmonitoring-Jahr würden die Cut-in-Windgeschwindigkeiten für den dauerhaften Anlagenbetrieb errechnet werden. Die Auswertung erfolgt über die Software ProBat.

Um den Betriebsalgorithmus für den langfristigen Betrieb zu optimieren, wird mit Hilfe der Daten eines zweijährigen Gondelmonitorings nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, beide in MULNV & LANUV 2017) ermittelt. Das Gondelmonitoring hat während der ersten beiden Betriebsjahre jeweils mindestens vom 1. April bis 31. Oktober an der WEA-Gondel zu erfolgen. Bei Hinweisen, dass bereits vor dem 1. April und noch nach dem 31. Oktober Fledermäuse aktiv sind, ist der Erfassungszeitraum dementsprechend auszuweiten und in die spätere Berechnung miteinzubeziehen.

Die Mikrofone müssen vor der Erfassung kalibriert werden und die Einstellungen in jeder Erfassungseinheit so vorgenommen werden, dass die Ergebnisse entsprechend der Vorgehensweise im RENEBAF-Forschungsvorhaben berechnet werden können (siehe BEHR et al. 2016 in MULNV & LANUV 2017).

Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen erfolgt durch Berechnung mit der ProBat-Software. Dabei muss der Wert der getöteten Fledermäuse pro WEA und Jahr < 1 sein.

Nach jedem vollendeten Gondelmonitoring-Jahr mitsamt Auswertung der Aufnahmen und Berechnung der Abschaltalgorithmen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest bis zum 15. Februar des Folgejahres ein Ergebnisbericht vorzulegen.

- 3.11.16. Im zweiten Betriebsjahr ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen des ersten Gondelmonitoring-Jahres zu betreiben. Ab dem dritten Betriebsjahr und für den dauerhaften Betrieb ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen aus beiden Gondelmonitoring-Jahren zu betreiben.

In jedem Fall ist bei Inbetriebnahme der WEA, mit den Standard-Abschaltzeiten gemäß NRW-Leitfaden oder mit optimierten Abschaltzeiten gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

- 3.11.17. Gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist die zu errichtende Windenergieanlage bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen zwischen dem 1. April und dem 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der geplanten WEA gelegen sind, vorübergehend abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen vom Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung desselben jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die Abschaltungen sind bei Mahd, Ernte oder Pflügen auf den gesamten folgenden Flurstücken vorzunehmen:

Gemarkung Mellrich, Flur 2, Flurstücke 364, 170/29, 171/29, 351, 403 und 425 sowie Gemarkung Mellrich, Flur 1, Flurstück 23 und Gemarkung Anröchte, Flur 2, Flurstück 155.

Die sehr kleinen Flurstücksanteile der Flurstücke 321 und 493 der Flur 2 in der Gemarkung Mellrich sind vernachlässigbar.

Zwischen dem Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern müssen vertragliche Vereinbarungen getroffen, welche die Abschaltung bei den oben genannten Bewirtschaftungen garantieren.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die beschriebenen Bewirtschaftungsereignisse sind in einer Schlagdatei zu dokumentieren. Beides ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest auf Verlangen vorzulegen.

Sofern der Antragsteller der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest nachweisen kann, dass ein automatisches Detektions- und Antikollisionssystem (AKS) mit einer vergleichbaren Zuverlässigkeit Vogelkollisionen mit WEA-empfindlichen Vogelarten während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse auf den o. g. Flurstücken vermeiden kann wie die temporären Abschaltungen, kann anstelle der temporären Abschaltungen auch ein solches Antikollisionssystem Anwendung finden. Sofern das Antikollisionssystem während der gesamten Brutzeit des Rotmilans (1. März bis 31. Juli) eingeschaltet bleibt, können vertragliche Vereinbarungen mit den Flächenbewirtschaftern der o. g. Flurstücke entfallen.

- 3.11.18. Sofern ein automatisches Detektions- und Antikollisionssystem gemäß 3.11.17 als Alternative zu Abschaltmaßnahmen eingesetzt wird sind die Bestimmung des nutzbaren AKS (SafeWind der Firma Biodiv-Wind SAS bzw. vergleichbare AKS) und die vorzunehmende Montage des AKS ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) oder dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV NRW) nachweisbar abzustimmen und der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Eine nachweisbare Abstimmung mit dem LANUV oder MUNV kann entfallen, wenn ein AKS vor Inbetriebnahme eine Zulassung für den deutschen Markt erhalten hat. Dieser Zulassungssachverhalt ist der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Zusätzlich ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller des Antikollisionssystems eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, dass die Windenergieanlage mit einem dauerhaften automatisch wirksamen AKS funktionsfähig ausgerüstet ist.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen

Der Einsatz des Systems zur Abschreckung bzw. Vergrämung (Lautsprecher) ist unzulässig.

Das System ist im Zeitraum von 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres zu aktivieren.

Bei einer technischen Störung des Antikollisionssystems sind die in 3.11.17 beschriebenen Abschaltungen vorzunehmen.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen

- 3.11.19. Die Mastfußbereiche der geplanten Windenergieanlage sind gemäß MULNV & LANUV (2017 und Entwurfsfassung 2023) so zu gestalten, dass für WEA-empfindliche Vogelarten oder Fledermäuse keine attraktiven Nahrungshabitate geschaffen werden. Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es dürfen sich keine Mastfußbrachen, Gehölze, Teiche/Tümpel oder ähnliche potenzielle Nahrungshabitate entwickeln.

- 3.11.20. Für den Eingriff in den Naturhaushalt ist ein Biotopwertverlust von 3.606 WP auszugleichen. Der Ausgleich kann im Rahmen eines Ökokontos auf der Fläche Gem. Drewer, Flur 2, Flurstück 86 erbracht werden. Sollte dies nicht umgesetzt werden, ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest eine Ausgleichsmaßnahme vor Baubeginn festzulegen und rechtlich zu sichern. Die Bilanzierung der Maßnahme erfolgt gemäß der Biotoptypenliste zur Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV NRW 2021). Die Maßnahme ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Baubeginn umzusetzen.

Hinweise:

- 3.11.21. Die anhand der Antragsunterlagen und aller anderen verfügbaren Informationen erstellten Nebenbestimmungen entbinden Sie nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde.
- 3.11.22. Der Bauherr / die Bauherrin darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle europäischen Vogelarten, alle Fledermäuse, Kammmolch, Laubfrosch). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen: 1. im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW – www.lanuv.nrw.de“ 2. bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest.

3.12. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Abfallrecht / Bodenschutz

Abfallrecht

- 3.12.1. Die im Zuge der Baumaßnahmen (Errichtung) anfallenden Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der ESG Soest im Kreisgebiet Soest zu beseitigen.
- 3.12.2. Falls Boden (Oberboden und Tiefenboden) bewegt wird und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, ist er vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- 3.12.3. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest).
- 3.12.4. Bei Verwendung von Recyclingmaterial, z. B. als Unterbau bei der Erstellung der Anfahrwege zu der WEA oder den Kranaufstellflächen, ist vor dem Einbau bei dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Soest nachzufragen, ob ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.
- 3.12.5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe der WEA das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranaufstellflächen (evtl. ist RC – Material verwandt worden) wieder entfernt und wiederverwendet / wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 3.12.6. Für Bodenmassen, die auf eine Bodendeponie verbracht werden oder das Gelände zu anderen Verwertungsmaßnahmen verlassen, ist dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen. Dies gilt ab einer Menge von 100 m³.

Bodenschutz

- 3.12.7. Die Ausführungen im Punkt 11.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes des Büro Mestermann vom Juli 2023, Projekt Nr. 2261 zum Umgang mit Boden sind zwingend zu beachten und umzusetzen.
- 3.12.8. Der Bodenabtrag hat fachgerecht horizontweise (humoser Oberboden, Unterboden, Verwitterungsschicht) zu erfolgen.
- 3.12.9. Im Bereich der Fundamente ist der Boden entsprechend der ursprünglichen Lagerung wieder einzubauen.
- 3.12.10. Im Bereich der temporär befestigten Flächen ist zwischen dem Unterboden und der Tragschicht ein Geotextil einzubauen. Nach der „Entsiegelung“ ist der Oberboden wieder einzubauen.
- 3.12.11. Die Zwischenlagerung von Boden hat möglichst kurz und platzsparend, getrennt nach den einzelnen Horizonten zu erfolgen. Bei einer Bodenlagerung von mehr als 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) zu begrünen.
- 3.12.12. Während niederschlagsreicher Perioden sollte auf Bodenarbeiten verzichtet werden.
- 3.12.13. Beschränkung der Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport auf befestigte Flächen innerhalb des Plangebiets. Ist dies nicht möglich, sind durch Baumaßnahmen verdichtete, künftige Vegetationsflächen aufzulockern (Tiefenlockerung).

Hinweise:

- 3.12.14. Für die landwirtschaftliche Verwertung von Böden ist nach der Bauordnung NRW eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- 3.12.15. Es ist zu berücksichtigen, dass beim Rückbau der Anlage die natürlichen Bodenfunktionen bei der Anfüllung, soweit möglich, wiederhergestellt werden. Dafür ist geeignetes, d.h. gleichwertiges Bodenmaterial zu verwenden und schichtenweise einzubauen.

3.13. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz (Bodendenkmäler)

- 3.13.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Anröchte als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde (Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz) die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

3.13.2. Erdarbeiten im Bereich der im Kurzprotokoll Sachverhaltsermittlung der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Zeichen 4415,253 vom 21.08.2023 beschriebenen Fundstelle sind ausschließlich unter archäologischer Baubegleitung durch eine Fachfirma nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW durchzuführen. Das Vorgehen hat entsprechend den Ausführungen des Antrags auf Erteilung einer Grabungsgenehmigung der EggensteinExca GmbH vom 17.10.2023 zu erfolgen. Das darin beschriebene Grabungskonzept ist zu beachten und vollumfänglich umzusetzen.

3.14. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 3.14.1. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:
- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest
 - der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 64-23
- eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.
- 3.14.2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage (WEA) erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.14.3. Am geplanten Standort der WEA können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 3.14.4. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

- 3.14.5. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Flugsicherung anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 3.14.6. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 3.14.7. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.14.8. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.14.9. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster, Flugsicherung die Peripheriebefuerung untersagen.
- 3.14.10. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 3.14.11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 3.14.12. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 3.14.13. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 3.14.14. **Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 64-23 bei der Bezirksregierung Münster Flugsicherung anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
- Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
- o DFS- Bearbeitungsnummer
 - o Name des Standortes
 - o Art des Luftfahrthindernisses
 - o Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS- Empfänger gemessen)]
 - o Höhe der Bauwerksspitze [m Ü. Grund]
 - o Höhe der Bauwerksspitze [m Ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - o Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 3.14.15. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist der Baubeginn und nach Vollendung die Fertigstellung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-0265-23-BIA mit den endgültigen Daten:
- Art des Hindernisses,
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
 - Höhe über Erdoberfläche und
 - Gesamthöhe über NHN
- anzuzeigen.

3.15. Hinweis zu Straßen und Wegen

Hinweis:

- 3.15.1. Für eine temporäre Baustellenzufahrt von der Bundesstraße 55 zur Windenergieanlage muss ca. 2-3 Monate vor Baubeginn eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenbauverwaltung beantragt werden. Hierzu sind gesonderte Antragsunterlagen mit Detailplänen erforderlich.

3.16. Nebenbestimmungen zu Versorgungsinfrastruktur

- 3.16.1. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen und schwertransportablen Materialien sind im Bereich der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH und des Leitungsschutzstreifens (in jede Richtung 8 m) nicht gestattet. Die Lage der Gasfernleitung und des Schutzstreifens ist in dem amtlichen Lageplan (Lfd.-Nr. 11, Register 3.3) dargestellt.

- 3.16.2. Das Anlegen einer Zufahrt im Bereich des Schutzstreifens der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH ist möglich, die Befestigung sollte aber mit Verbundsteinpflaster, Asphalt oder Schotter erfolgen. Vor dem Bau einer Zuwegung ist mit dem Betreiber der Gasfernleitung Rücksprache zu halten und dessen Zustimmung einzuholen.
- 3.16.3. Der Ausbau von Fahrbahnen im Bereich des Schutzstreifens der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH muss nach DIN 1072 erfolgen und den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLW 60 entsprechen.
- 3.16.4. Das Be- und Überfahren der Gasfernleitung durch Raupen- oder Kettenfahrzeuge, Abräummaschinen und Lastkraftwagen oder Ähnliches in Längs- bzw. Querrichtung darf bei unbefestigter Oberfläche nur mit druckverteilenden Maßnahmen erfolgen, wie z.B. Auslegen von Baggermatratzen oder bewährte Betonplatten. Erforderlich werdende Befahrungen und Überfahrten bedürfen der Zustimmung des Gasleitungsbetreibers und sind mit dem zuständigen Netzmeister abzustimmen und nach seinen Angaben durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- 3.16.5. Um unbeabsichtigte Überfahrten des Schutzstreifens der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH zu vermeiden, ist dessen Verlauf während der Bauphase der WEA auf der zur WEA zugewandten Seite des Streifens deutlich erkennbar zu markieren. Diese Markierung kann beispielsweise mit Absperrband oder Bauzäunen erfolgen und ist mit dem Betreiber der Gasfernleitung abzustimmen.
- 3.16.6. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch der Rohrumhüllungen oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der ständig besetzten Leitzentrale des Gasleitungsbetreibers (Thyssengas Rufnummer 0800 0 010345) zu melden. Die Arbeiten im Bereich der Schadstelle sind in dem Fall unverzüglich einzustellen, bis der Bereich durch den Betreiber der Leitung wieder freigegeben wurde.
- 3.16.7. Kranstandorte dürfen nicht in den Bereich des Leitungsschutzstreifens der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH gelegt werden.
- 3.16.8. Bei Rammarbeiten in Nähe der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH sind Schwingungsmessungen durchzuführen. Falls eine Schwingungsgeschwindigkeit von $v < 30$ mm/Sek überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen.
- 3.16.9. Mindestens fünf Arbeitstage vor Baubeginn ist für die örtliche Abstimmung der Arbeiten die zuständige Betriebsstelle des Gasleitungsbetreibers Thyssengas GmbH zu verständigen: LBZ 3, Telefon 02361/95731-2113.
- 3.16.10. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich eventuell vorhandener Begleitkabel, sind durch Schutzmaßnahmen vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.
- 3.16.11. Die „Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)“ ist zu beachten.
- 3.16.12. Im Parallelführungsbereich der Anlagen der Thyssengas GmbH ist der Verlegegraben sorgfältig anzulegen und zu verbauen. Zur Vermeidung unerwünschter Bodensetzungen im Leitungsbereich ist das eingebrachte Verfüllungsmaterial sorgfältig zu verdichten.
- 3.16.13. Bei Kreuzungen der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH ist die Baugrube im Kreuzungsbereich sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens

muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.

- 3.16.14. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH bzw. dem eventuell vorhandenen Begleitkabel ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.
- 3.16.15. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen im Bereich der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH: Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,00 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit dem Gasleitungsbetreiber im Detail abzustimmen und die Abstände zur Leitung sowie die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.
- 3.16.16. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit der Betriebsstelle des Gasleitungsbetreibers an Ort und Stelle festzulegen.
- 3.16.17. Bei Bohr-Spül-Verfahren (HDD) ist bei Kreuzungen der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH ein lichter Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Bei Parallelführungen ist grundsätzlich eine Verlegung außerhalb des Schutzstreifenbereiches anzustreben. Die Start- /Zielgruben sind in Absprache mit der Betriebsstelle des Gasleitungsbetreibers an Ort und Stelle festzulegen. Die Höhenlage ist in einem Bohr-Protokoll nachzuweisen. Wenn aufgrund der grabenlosen Verlegung mit Setzungen zu rechnen ist, ist eine gesonderte Abstimmung mit der zuständigen Betriebsstelle erforderlich.
- 3.16.18. Bodenabtrag bzw. -auftrag im Bereich der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.
- 3.16.19. Das Lagern von Mutterboden, sonstigem Bodenabtrag oder Materialien ist im Schutzstreifen der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH nicht gestattet. Niveauänderungen dürfen in diesem Bereich ebenfalls nicht vorgenommen werden.
- 3.16.20. Bei Näherungen an die Gasfernleitung der Thyssengas GmbH im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu den Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
- 3.16.21. Das Errichten von Zäunen, Pfosten und Mauern im Schutzstreifen der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH ist mit der Betriebsabteilung des Gasleitungsbetreibers abzustimmen.
- 3.16.22. Die Standsicherheit der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH muss auch während der Bauzeit gewährleistet bleiben. Sollten Absackungen im Leitungsbereich entstehen, muss die Leitung in Abstimmung mit dem Betreiber freigelegt und wieder in einen spannungsfreien Zustand gebracht werden.

Hinweis:

- 3.16.23. Im westlichen Bereich der Kranaufstellfläche befinden sich zwei Fernmeldekabel der Westnetz GmbH. Zur Vermeidung von Unfällen sowie Beschädigungen der Anlagen ist, spätestens 10 Tage vor Bauausführungen über die Online-Bauauskunft der Westnetz

GmbH eine Planauskunft einzuholen.

<https://bauauskunft.westnetz.de>

Nach einer Registrierung bietet Ihnen die Online-Bauauskunft rund um die Uhr ohne Wartezeit und kostenlos ein Auskunftssystem für Planungs- und Baumaßnahmen. Bei einer anstehenden Maßnahme können registrierter Nutzer schnell erkennen, ob Leitungen betroffen sind - ganz einfach über eine Adresssuche. Die Leitungen der Westnetz GmbH werden erst sichtbar, wenn die Unterlagen angefordert bzw. ausgedruckt wurden (dieser Ausdruck enthält mehrere Seiten Hinweise). Alternativ besteht die Möglichkeit sich mit der Technischen Meldeannahme TMA der Westnetz GmbH (Tel. 0800 93786389, E-Mail TMA-Arnsberg-Posteingang@Westnetz.de) in Verbindung zu setzen.

4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umwelt-relevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Soest - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis **dafür verantwortliche Person** hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen

Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungs-vorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt.

Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

- X. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes (Anlagenstandort) sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

5. Gründe

5.1. Sachverhalt

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg beantragte mit Antrag vom 24.01.2023, eingegangen am 26.01.2023, eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen jeweils vom Typ Nordex N-163 6.X mit einer Gesamthöhe von 245,5 m in der Gemeinde Anröchte, Gemarkung Mellrich, Flurstücke 170/29 und 364, in den Grenzen, die sich aus dem vorliegenden amtlichen Lageplan M 1:2000 (Lfd.-Nr.: 11, Register 3.3) ergeben.

Das Vorhaben besteht aus folgender Windenergieanlage:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstücke
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0018480	Nordex N-163 6.X	7.000	164,0	163,0	1	452.448 5.710.526	Mellrich	2	170/ 29, 364

5.2. Genehmigungsverfahren

5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die geplanten Windenergieanlagen Gemarkung Mellrich, Flur 2, Flurstücke 170/29, 364 erfüllen die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV werden die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten (Summationsregel). Als Kriterien sind die im Umfeld bestehenden Windenergieanlagen zu nennen. Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag des Antragstellers nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m handelt es sich nicht um ein Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die maßgebliche Leistungsgrenze von 3 WEA der Nr. 1.6.3 aus Anlage 1 des UVPG wird auch unter Berücksichtigung möglicher kumulierender Vorhaben (s. Abschnitt 5.2.3) nicht erreicht. Auf Antrag des Antragstellers vom 08.02.2023 gemäß § 7 Abs. 3 UVPG des Antragstellers wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Eine UVP wird aufgrund der Nähe zu Anröchte und dessen Ortsteil Mellrich sowie des in der Umgebung befindlichen Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE-4415-401) von der zuständigen Behörde als zweckmäßig erachtet. Für die zuständige Behörde ist daher keine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Das Ergebnis, dass eine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 UVPG im Amtsblatt für den Kreis Soest am 24.02.2023 veröffentlicht.

Ein Scopingtermin gemäß § 2a der 9. BImSchV i.V.m. § 5 UVPG wurde am 16.11.2022 durchgeführt.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs.1a 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG und die Bewertung nach § 20 Abs.1b 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG wurden in die folgende Begründung aufgenommen.

5.2.3. Betrachtung kumulierender Vorhaben

Eine Windfarm im Sinne des UVPG umfasst drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone befinden.

Entscheidungserheblich für den engen Zusammenhang ist bei kumulierenden Umweltauswirkungen der Vorhaben eine entsprechende Wirkungsüberschneidung (Vor-/Zusatz-/Gesamtbelastung). Die nächstgelegene Windenergieanlage liegt in etwa 3.150 m Entfernung. Ein funktionaler und wirtschaftlicher Bezug zu weiteren Vorhaben ist nicht erkennbar. Eine kumulierende Wirkung von im Umfeld befindlichen Windenergieanlagen ist damit nicht zu erwarten. Eine Konzentrationszone liegt am Anlagenstandort nicht vor, ein funktionaler Zusammenhang kann sich daraus folglich nicht ergeben.

5.2.4. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 11 der 9. BImSchV i. V. m. § 17 UVPG wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Anröchte,
- Gemeinde Bad Sassendorf,
- Stadt Erwitte,
- Stadt Rüthen,
- Stadt Warstein,
- Kreis Soest, Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Soest, Untere Wasserbehörde
- Kreis Soest, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Kreis Soest, Abteilung Bodenschutz
- Kreis Soest, Betrieb Straßenwesen
- Kreis Soest, Gesundheitsschutz
- Kreis Soest, Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Denkmal
- Bezirksregierung Arnsberg, ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Münster, zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung
- Bundeswehr, militärische Luftfahrtbehörde
- Bundespolizei Luftfahrt
- Deutscher Wetterdienst
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landesbetrieb zentrale polizeiliche Dienste
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe-Archäologie für Westfalen
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe-FB20-Denkmalpflege
- Landesbüro Naturschutzverbände NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- Bundesnetzagentur
- Westnetz GmbH

- Thyssengas GmbH
- Westfälische Landeseisenbahn
- Landeseisenbahnverwaltung NRW

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, Einwendungsmöglichkeiten sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend §10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und § 18 UVPG am 24.02.2023 im Amtsblatt Nr. 3/2023 für den Kreis Soest, auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest und im UVP-Internetportal NRW (<https://uvp-verbund.de/startseite>) öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde bereits der geplante Erörterungstermin am 13.06.2023 mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten im Rahmen der o. g. Bekanntmachung vom 24.02.2023 im Zeitraum vom 03.03.2023 bis einschließlich 03.04.2023 jeweils beim Kreis Soest „Bürgerservice“ (Hoher Weg 1-3, 59494 Soest), bei der Gemeinde Anröchte (Hauptstraße 74, 59609 Anröchte), bei der Stadt Erwitte (Rathaus, Am Markt 13, 59597 Erwitte), bei der Stadt Warstein (Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein), bei der Stadt Rütten (Hochstraße 14, 59602 Rütten) und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und bis zum 03.05.2023 konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Kreis Soest, an allen Auslegungsorten und unter immissionsschutz@kreis-soest.de erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am 03.05.2023.

Während der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine gültige Einwendung eingegangen. Der Einwendungsgrund (Schutzanspruch Freizeitinfrastruktur) war der Behörde bereits hinlänglich bekannt und wurde im Genehmigungsverfahren behandelt. In einem Telefonat am 09.05.2023 wurde der Einwender über die geplante Absage des Erörterungstermins informiert, besonderen Erörterungsbedarf hat dieser dabei nicht angemeldet. Ein Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, da innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen sind, die nach Einschätzung der Behörde einer Erörterung bedürfen. Der ursprünglich für den 13.06.2023 vorgesehene Erörterungstermin wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens abgesagt, die Entscheidung hierzu wurde im Amtsblatt Nr. 09/2023 vom 17.05.2023 veröffentlicht. Die Einwendungen wurden in Verbindung mit den entsprechenden Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und Gutachter im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

5.2.5. Private Einwendungen

Während der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Einwendung form- und fristgerecht eingegangen. Die Absage des Erörterungstermins erfolgte sozusagen in Abstimmung mit dem Einwender. Nach telefonischem Austausch vom 09.05.2023 bestand kein unmittelbarer Bedarf an einer mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) unter Einbeziehung aller Fachbehörden. Der Erörterungstermin wurde nach § 16 Abs.1 Nr. 4 der 9. BImSchV am 17.5.2023 abgesagt, da die Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Einwendung bezieht sich zusammengefasst auf folgenden wesentlichen Themenbereich:

- Schutzanspruch der Freizeitinfrastruktur vor Schattenschlag

Dem Einwender wurden ergänzende Informationen zu seiner Einwendung am 11.07.2023 zukommen gelassen (Ergänzung Schattenwurfgutachten). Weitere Rückfragen oder Interesse an einem Besprechungstermin wurden daraufhin nicht angemeldet.

5.3.FFH-Verträglichkeit

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes (FFH- oder Vogelschutzgebiet). Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401 und befindet sich in einer Entfernung von ca. 900 m. Zudem befindet sich im Umfeld das FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal“ DE4516-301 mit einem Abstand von ca. 1.800 m. Der aus Vorsorgegründen geltende 300 m Regelabstand der Nummer 8.2.2.2 des Windenergieerlasses NRW 2018 und der Nr. 4.1.4.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz wird deutlich eingehalten. Unter Berücksichtigung der Distanz sind Beeinträchtigungen der genannten Natura-2000-Gebiete in Ihren Erhaltungszielen / Schutzzwecken nicht zu befürchten. Im Ergebnis ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die nächstgelegene bestehende Windenergieanlage liegt in etwa 3.150 m Entfernung. Der Abstand zu weiteren bei Anträge beantragten WEA beträgt mindestens 1.200 m. Ein funktionaler und wirtschaftlicher Bezug zu weiteren Vorhaben ist nicht erkennbar. Eine kumulierende Wirkung von im Umfeld befindlichen Windenergieanlagen ist damit nicht zu erwarten.

5.4.Standortbeschreibung

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, südlich des Ortes Anröchte, östlich des Ortsteils Mellrich, sowie östlich der B 55 in der Gemarkung Mellrich Flur 2, Flurstücke 170/28 und 364. Die naturräumliche Zuordnung entspricht der Geseker Oberbörde, Naturraum Hellwegbörde, Großlandschaft: Westfälische Bucht. Bei den Vorhabenflächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche. Die Geländehöhe liegt in diesem Bereich bei ca. 242 m NHN.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes (WSG) oder innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.

Standortvariante

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist zu beurteilen, ob dem Vorhaben an dem beantragten Standort öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Eine Prüfung, ob die Anlage an einem anderen Standort errichtet und betrieben werden kann, ist nach dem BImSchG nicht vorgesehen.

5.5.Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

5.5.1. Bauplanungsrecht

Die Anlagenstandorte befinden sich nicht innerhalb von in der „Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ vom 06.06.2023 abgebildeten Kernpotentialflächen (Beschleunigungsflächen). Er entspricht daher nicht dem gemäß „Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit“ vom 21.09.2023 festgelegten gesicherten Flächenkorridor für den Windenergieausbau, in dem der Ausbau Raumordnungsrechtlich ausdrücklich möglich ist. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 16.02.2023 bestätigt. Aufgrund der Vollständigkeit vor dem 06.06.2023 besteht gemäß Erlass Vertrauensschutz. Das LEP-Ziel 10.2-13 kann dem Vorhaben daher nicht entgegeng gehalten werden.

Das Vorhaben (Gemarkung Mellrich, Flur 2, Flurstücke 170/29 und 364) liegt innerhalb des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis und ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Die im Verfahren beteiligte Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32 – Bezirksregierung Arnsberg, hat mit Stellungnahme vom 22.02.2023 keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Die geplanten Anlagenstandorte befindet sich flächennutzungsplanerisch in einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb einer Konzentrationszone für Windenergie. Konzentrationszonen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte an anderer Stelle vorhanden. Diese entfalten allerdings keine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB. Die Bauaufsicht des Kreises Soest sieht die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit Stellungnahme vom 18.04.2023 als gegeben an, sofern keine Ausschlusswirkung des FNP besteht.

Das Einvernehmen der Gemeinde wurde mit Stellungnahme vom 30.03.2023 mit Verweis auf die Flächennutzungsplanung und Erschließung zunächst versagt. Am 06.12.2023 erteilte die Gemeinde Anröchte das gemeindliche Einvernehmen mit dem Hinweis, dass die Erschließung des Anlagenstandortes zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller vertraglich gesichert wurde.

Erschließung der WEA gemäß § 35 BauGB

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich u. a. nur dann zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die ausreichende Erschließung umfasst sowohl die rechtliche als auch die technische Möglichkeit einen Weg bzw. ein Grundstück zu befahren.

Für die geplante Erschließung des Vorhabens wird eine dauerhafte Zuwegung für den Regelbetrieb (Betrieb, Wartung, Einsatzfahrzeuge) und eine temporäre Zuwegung für die Bauphase umfassen. Bei der Beurteilung der ausreichenden Erschließung wird diese für den Regelbetrieb bewertet (Betrieb, Wartung, Einsatzfahrzeuge o.ä.) und nicht für die Bauphase (vgl. VG Köln, Urteil vom 19.05.1613 – K 4121/14).

Die planungsrechtliche Erschließung muss erst bis zur Herstellung des Bauwerkes funktionsfähig angelegt sein, daher kann derzeit noch kein offensichtliches Genehmigungshindernis vorliegen (vgl.: VG Arnsberg, Urteil vom 28.4.2020 – 4 K 2842/19).

Mit der Gemeinde Anröchte wurde ein Erschließungsvertrag geschlossen. Die Genehmigungsbehörde sieht die ausreichende Erschließung des Anlagengrundstücks als gesichert an. Es ist zu erwarten, dass diese bis zur Herstellung des Bauwerkes realisiert werden kann. Unüberwindbare Hindernisse sind nicht zu erkennen.

Die Erschließung des Vorhabens ist damit gesichert.

5.5.2. Bauordnungsrecht

Die im Verfahren beteiligte zuständige Bauaufsichtsbehörde hat mit der Stellungnahme vom 18.04.2023, zuletzt ergänzt am 31.07.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung nach § 65 i. V. m. § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) wird nach § 13 BImSchG mit in die Genehmigung ein konzentriert.

Rückbauverpflichtung

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.10.2012 - 4 C 5.11- „ist die Einhaltung der Rückbaupflicht nach § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m Satz 3 BauGB grundsätzlich auch dann durch Auferlegung einer Sicherheitsleistung sicherzustellen, wenn eine öffentlich-rechtliche Baulast bestellt worden ist.“ Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB muss die Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beigebracht werden.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. In einer Bedingung im Bescheid wird entsprechend Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 als Sicherheitsleistung 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme festgelegt.

Optisch bedrängende Wirkung

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage (WEA) leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Wann von einer Windenergieanlage (WEA) eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht ist in § 249 Abs. 10 BauGB festgelegt. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht in der Regel nicht entgegen, wenn der der Abstand der WEA (Mitte des Mastfußes) bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens das zweifache Höhe der WEA entspricht. Die Höhe bestimmt sich dabei aus der Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Zu einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung durch die beantragte WEA wurde vom Antragsteller ein Gutachten vom 16.11.2022 durch die Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 22-1-3086-00-OF) abgegeben. Der geringste Abstand der WEA zu einer Wohnbebauung (Schulstraße 41, 59609 Anröchte) beträgt ca. 660 m. Aus der geplanten Anlagenhöhe von 245,5 m ergibt sich, dass nach § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel mindestens 491 m Abstand zu zulässiger Wohnnutzung einzuhalten sind. Dieses Kriterium ist erfüllt und deutlich überschritten. Topografische Besonderheiten, die zu einem Abweichen von der Regelvermutung führen können sind nicht erkennbar.

An den relevanten Immissionspunkten ist daher nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen.

Standsicherheit

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis des Gutachtens zur Standorteignung der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 24.01.2023, Nr. 2022-L-014-P3-R1 (Lfd.-Nr.: 63, Register D5.1) und der Aussagen zum Baugrund des Ingenieurgeologischen Gutachtens (Voruntersuchung Baugrund), BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, 10.10.2022, Nr. 222304-1 (Lfd.-Nr.: 66, Register D6). Eine Typenprüfung liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Im Rahmen des Bescheids wurde als Bedingungen aufgenommen, dass vor Baubeginn eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und eine Hauptuntersuchung des Baugrundgutachtens vorzulegen ist.

Im Genehmigungsverfahren ist der Geologische Dienst NRW beteiligt worden, die mit Ihrer Stellungnahme vom 09.03.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert haben. Insbesondere lag zur Beurteilung des Vorhabens das Ingenieurgeologische Gutachten (Voruntersuchung Baugrund, Nr.: 222304-1) vom 10.10.2022 der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vor. Aufgrund der Stellungnahme des Geologischen Dienst NRW ist vor Baubeginn des Vorhabens eine geotechnische Detailprüfung (Hauptuntersuchung nach DIN 4020) notwendig. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020). Abweichungen von diesen Vorgaben sind

durch einen weiteren staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Im Zuge der Hauptuntersuchung (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020) sind weitere Erkundungsmaßnahmen (z.B. direkte Aufschlüsse bis 5 m unter die Oberkante des Festgesteinshorizontes) notwendig. Für Windenergieanlagen im Hangbereich sind entsprechende Geländebruchbetrachtungen unter Berücksichtigung des Trennflächengefüges notwendig.

Risiken, die als solche erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dies ist hier der Fall; die geotechnische Überprüfung wird in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids festgeschrieben.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DiBt-Richtlinien wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Nach Ziffer 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 können bei Unterschreitungen der Abstände vom acht- bzw. fünffachen Rotordurchmesser (hier: $5 \times 163 \text{ m} = 815 \text{ m}$ – bzw. $8 \times 163 \text{ m} = 1.304 \text{ m}$) nach Abschnitt 6.3.3 der aktuellen Richtlinie für Windenergieanlagen standsicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen. Bei Unterschreitungen sind mittels gutachterlicher Stellungnahme nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht bestehen. Nach den Antragsunterlagen haben die drei südlich von Anröchte geplanten aber noch nicht genehmigten Windenergieanlagen einen ausreichenden Abstand, sodass keine sektoriellen Betriebseinschränkungen erforderlich sind. Weitere Windenergieanlagen im Umfeld sind grundsätzlich zu berücksichtigen, im Umfeld dieses Vorhabens sind allerdings keine relevanten Bestandsanlagen vorhanden.

Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 24.01.2023, Nr. 2022-L-014-P3-R1 (Lfd.-Nr.: 63, Register D5.1) bescheinigt die Standorteignung der beantragten Windenergieanlage.

Das Turbulenzgutachten wurde von der Bauaufsicht des Kreises Soest geprüft. Die Angaben zur Standorteignung sind plausibel und nachvollziehbar. Die Standorteignung wurde nachgewiesen.

Brandschutz und Anlagenhavarien

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Windenergie-Erlasses NRW 2018 aufgeführten Abstandsregelungen erreicht.

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein allgemeines Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Thormählen und Peuckert vom 05.01.2023, Nr. 22-2853B-K1 (Lfd.-Nr. 67, Register D7) vorgelegt. Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle) geprüft. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Soest kommt mit der Stellungnahme vom 24.02.2023, ergänzt am 07.08.2023, zusammenfassend zu der Entscheidung, dass unter gewissen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Standorte bestehen.

Bauliche Anlagen dürfen nur dann errichtet werden, wenn die Belange des Brandschutzes, und hier insbesondere der Löschwasserversorgung, ausreichend sichergestellt sind. Aus dem § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) geht hervor, dass die Gemeinden verpflichtet sind eine, den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr, vorzuhalten.

Nach § 3 Abs. 2 BHKG stellen "die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher." Der Antragsteller hat weiter nur im Einzelfall wegen „einer

erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung“ einzurichten.

Bei Windenergieanlagen sind im Allgemeinen keine erhöhten baulichen Brandlasten vorhanden, da die meisten Komponenten, wie Turm, Maschinenträger, Welle, Getriebe, Hydraulikaggregat, Bremse, Generator, Kupplung, Antriebe, etc. aus Metallen oder beim Fundament aus Beton und somit aus nicht brennbaren Materialien bestehen. Lediglich aus Elektrokabeln, Kleinteilen, Schläuchen und der Gondelhülle ist mit Brandlasten zu rechnen. Auch im Vergleich zu zahlreichen anderen baulichen- und industriellen Anlagen (wie z.B. Lageranlagen) haben WEA nur eine geringe Menge an brennbaren Stoffen und damit nur eine geringe Brandlast. Die Brandlasten sind demnach quantitativ nicht als erhöht einzustufen.

Eine erhöhte Brandgefährdung ist ebenfalls nicht ersichtlich, da diese durch die zentralen Elemente Blitzschutzsystem, elektrisches Schutzkonzept, Zustandsüberwachung und fachkundige Wartung deutlich verringert wird. Generell stellen Brände an WEA seltene Ereignisse dar mit zwischen 3 bis 10 Anlagen pro Jahr von ca. 25.000 (s. Faktenpapier Sicherheit von Windenergieanlagen, Bürgerforum Energieland Hessen, S. 14).

Zudem stellt der beantragte Standort aufgrund seiner landwirtschaftlichen Prägung bezogen auf ein Brandereignis kein besonderes Gefährdungspotential dar, so dass ein Übergreifen eines Feuers nahezu ausgeschlossen werden kann. Eine außergewöhnliche Gefahrenlage, lässt sich für die typische Situation von Windenergieanlagen im Außenbereich mit einzelnen Wohnhäusern in Abständen von mehreren 100 m im Vergleich zu Industrieanlagen im geschlossenen Siedlungsbereich mit kurzen Abständen von oftmals (deutlich) weniger als 100 m zu dicht besiedelten Wohngebieten gerade nicht erkennen. Bei diesem privilegierten Vorhaben ist für die Erschließung ein „außenbereichsgemäßer“ Standard als ausreichend anzusehen.

Auch der Windenergie-Erlass stellt unter Nr. 5.2.3.1 fest, dass besondere Standort- oder Risikofaktoren bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar sind.

Eine örtliche Löschwasserbereitstellung (Hydranten, Löschwasserbehälter usw.) ist daher nicht erforderlich (siehe auch: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23.03.2022 - 8 K 1199/19). Insbesondere aufgrund des Mangels an erhöhter Brandlast oder Gefährdung gemäß § 3 Abs. 2 BHKG wäre eine solche Löschwasserbereitstellung, sofern eine erforderlich ist, darüber hinaus als Aufgabe der Gemeinde anzusehen.

Die Betrachtung erfolgt Anlagenbezogen, eventuelle Feldbrände als Folgebrände sind nicht zu betrachten. Für die WEA ist aufgrund der Entfernung zum Wald (außerhalb der erforderlichen Abstandsflächenbaulast) keine automatische Löschanlage erforderlich.

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Soest teilt in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2023, unter Rücksprache mit der Feuerwehr der Gemeinde Anröchte, die Auffassung, dass eine gesonderte Löschwasserbereitstellung am Anlagenstandort nicht erforderlich ist.

Da Windenergieanlagen durch Sachverständige nach der Richtlinie des DIBt in regelmäßigen Abständen nach dem Stand der Technik überprüft werden müssen (vgl. NB 3.8.6), sind schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit nicht zu befürchten sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Werden die gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Bestimmungen bei der Errichtung, Ausrüstung und die regelmäßige Wartung durch Sachverständigenprüfungen umgesetzt, wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Eiswurf und Eisfall

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich. Gemäß Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlass 2018 sind diesbezüglich technische Einrichtungen an Windenergieanlagen zur Gefahrenabwehr bei Eisansatz sowie Kennzeichnungen durch Hinweisschilder auf Gefährdung durch Eisfall bei Stillstand und Trudelbetrieb am Windenergieanlagenstandort erforderlich.

Das Eiswurf- bzw. das Eisfallrisiko wird in dem Gutachten des Büros Fluid & Energy Engineering GmbH (Hamburg) vom 23.12.2022 ermittelt und bewertet. Die Windenergieanlage wird zum Schutz vor Eiswurf mit einem Nordex-Eiserkennungssystem beantragt, das drei unabhängige Verfahren zur Erkennung beherrscht. Mit diesem wird Eisansatz durch Erkennung von Unwuchten und Vibrationen wegen ungleichmäßigem Eisansatz, Abweichungen der Soll-Kennlinie aufgrund schlechterer Aerodynamik oder durch Differenz zwischen den Messwerten der Windsensoren detektiert.

Die Windenergieanlagen reagieren auf möglichen Eisansatz durch einen sofortigen sanften Stopp der Anlage und Meldung an die Fernüberwachung. So wird ein Wegschleudern von Eis erheblich reduziert. Durch Nebenbestimmungen wird festgeschrieben, dass ein auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüftes Eiserkennungssystem einzubauen ist. Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind zusätzlich entsprechende Warnschilder sichtbar anzubringen.

Das verbleibende, tolerierbare Restrisiko entsteht vor allem durch das Risiko von Eisfall, da Eiswurf aufgrund von Eiserkennungssystemen und Betriebsabschaltung bei Eisansatz weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden, dass es sich bei den Anlagentyp um einen standardgemäßen Stand der Technik bei Windenergieanlagen handelt. Bei bestimmungsgemäßer Funktion und ausreichender Warnbeschilderung in dem vom Eiswurf betroffenen umliegenden Gebiet bestehen keine bauaufsichtlichen Einwände.

Risiken für die Eisenbahnstrecke

Eine Eisenbahnstrecke der Westfälischen Landeseisenbahn GmbH befindet sich in ca. 187 m Entfernung zum geplanten Anlagenstandort. Da auch an Schienenwegen die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten ist, gilt der Grundsatz, dass WEA in einem Abstand zu errichten sind, der eine unzulässige Beeinflussung der Gleisanlage ausschließt. Gesetzlich festgesetzte explizite Abstandsregelungen bzw. Bauverbotszonen die über die allgemeinen Abstandsflächen hinausgehen existieren für Bahnlinien zurzeit nicht. Nach § 6 Abs. 13 der BauO NRW 2018 beträgt der Abstand grundsätzlich $0,5 H$ (H = Höhe der Anlage) zu den Grenzen eines Baugrundstücks, dies wird vorliegend eingehalten.

Bei Planungen sind die jeweiligen Streckenbetreiber zu beteiligen. Die Landeseisenbahnverwaltung NRW hat in Ihrer Stellungnahme vom 19.06.2023 (Aktenzeichen BI 082) ebenso wie die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) in Ihrer Stellungnahme vom 13.06.2023 (Aktenzeichen: E210-184-Kreis-Soest) keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Besondere Abstände wurden weder von der WLE als Bahnstreckenbetreiber noch von der Landeseisenbahnverwaltung NRW als Aufsichtsbehörde eingefordert.

Die Potentialstudie Windenergie NRW geht bei der Abstandsbewertung bei elektrifizierten Bahnstrecken von einem 100 m Schutzstreifen zuzüglich Rotorradius aus. Dies ergibt hier einen Abstand von 181,5 m, der aufgrund des beantragten Anlagenabstandes von ca. 187 m eingehalten wird. Die betrachtete Bahnstrecke hat allerdings keine Oberleitungen und ist nicht elektrifiziert, sie

wird von Diesellokomotiven genutzt und ist damit unkritischer zu bewerten. Zudem wird die Bahnstrecke ausschließlich für den Güterverkehr genutzt, ein Personenverkehr findet aktuell nicht statt. Das Verkehrsaufkommen ist relativ gering und wird mit ca. 20 Zügen pro Tag geschätzt.

Der Windenergieerlass NRW sieht unter Nr. 5.2.3.5 bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an.

Das Eiswurf- bzw. das Eisfallrisiko auch auf die Bahnstrecke wird in dem Gutachten des Büros Fluid & Energy Engineering GmbH (Hamburg) vom 23.12.2022 ermittelt und bewertet. Es kommt zu dem Ergebnis, dass das Personenrisiko für das Schutzobjekt Bahnstrecke tolerierbar ist. Maßnahmen zur Risikoreduzierung werden daher nicht vorgeschlagen. Das Individuelle Personenrisiko beträgt nach Bewertung des Gutachters lediglich $5,24 \cdot 10^{-8}$ (einmal in 19 Mio. Jahren). Die Windenergieanlage wird zum Schutz vor Eiswurf mit einem standardmäßigen Nordex-Eiserkennungssystem beantragt, das drei unabhängige Verfahren zur Erkennung beherrscht (s. Kapitel 3.3 Abschnitt „Eiswurf“).

Eine Überprüfung der Standsicherheit ist im Rahmen dieser Genehmigung erfolgt (s. Kapitel 3.3, Abschnitt „Standsicherheit“). Weiterhin sind die gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen maßgeblich. Die Windenergieanlage wird entsprechend den Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen (DIBt-Richtlinien) beantragt. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen in Bezug auf die Bahnstrecke erfüllt sind.

5.5.3. Sonstige Belange

Folgende weitere Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Gemeinde Bad Sassendorf,
- Stadt Erwitte,
- Stadt Rüthen,
- Stadt Warstein,
- Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 32 Regionalplanung,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 35 Denkmalbehörde,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung,
- Deutscher Wetterdienst,
- Landesbetrieb Straßen NRW,
- Landesbetrieb Zentrale polizeiliche Dienste,
- Kreis Soest – Gesundheitsschutz,
- Kreis Soest – Straßenwesen,
- Bundespolizei Luftfahrt,
- Bundesnetzagentur,
- LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Westfälische Landeseisenbahn,
- Landeseisenbahnverwaltung Nordrhein-Westfalen
- Geologischer Dienst NRW.

Folgende Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Kreis Soest – Bauaufsicht,
- Kreis Soest – Brandschutzdienststelle,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55 Arbeitsschutz,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bezirksregierung Münster – Flugsicherung,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Archäologie,
- Westnetz GmbH,
- Thyssengas GmbH,

Die für Arbeitsschutz zuständige Stelle der Bezirksregierung Arnsberg verweist in ihrer Stellungnahme vom 23.02.2023 auf den Erlass des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2022, Az.: III A 4-91.16.03.07/Ki. Demnach bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die Anlage eine EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung verfügt. Dies wird als Nebenbestimmung aufgenommen.

Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen besteht gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit einer max. Höhe von ca. 490,00 m ü. NN, ca. 245,50 m ü. G. keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird (s. Nebenbestimmung Nr. 3.14.15).

5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die in den folgenden Abhandlungen aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA Lärm, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtsätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wieder.

Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognose (Geräusche) wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

5.6.1. Schutzgut Mensch

Geräusche

Je nach Art, Intensität und Dauer führen Geräusche beim Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu unterschiedlichen Wirkfaktoren und Wirkprozessen. Hierbei sind insbesondere Schallemissionen durch die Windenergieanlage(n) und den Verkehr während der Bau-, Rückbau- und Betriebsphase des Vorhabens zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Außerdem verursachen Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich (< 300 m) für den Mensch nicht-hörbare Schallimmissionen im tieffrequenten Bereich, den sogenannten Infraschall.

Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss.

Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. 22-1-3086-000-NM vom 15.11.2022) durch die Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) vorgelegt. Aufgrund mehrerer Rückfragen des Kreises Soest per Mail vom 14.03.2023 wurde diese Schallimmissionsprognose mit Stellungnahme vom 28.03.2023 ergänzt. Die Prognose umfasst eine Berechnung der zukünftig zu erwartenden Schallimmissionen. Der Standortbereich wurde von dem Gutachter bei einem Ortstermin am 08.08.2022 besichtigt.

Die Geräuschvorbelastung am Standort setzt sich insbesondere aus 77 Windenergieanlagen zusammen, die sich im Umfeld in Betrieb bzw. in Planung oder Aufbau befinden.

Ca. 800 m nordöstlich des geplanten Anlagenstandortes befindet sich ein Gewerbegebiet. Diesem Gewerbegebiet unterliegt der Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka“ der Gemeinde Anröchte, der dieses als GE und landwirtschaftliche Fläche ausweist. Nach Auskunft der Bauaufsicht vom 09.03.2023 sind an der Adresse Südring 1, welche das Gewerbegebiet im Wesentlichen ausmacht, keine Betriebe mit Nachtbetrieb genehmigt. Anhand einer Auflistung der Gemeinde Anröchte per Mail vom 11.11.2020 kann festgehalten werden, dass dort überwiegend lärmarmes Gewerbe angesiedelt ist (u.a. aus den Bereichen Transport, Handel, Druckerei, Makler, Handel, Verwaltung).

Als potentielle gewerbliche Vorbelastungen durch Tierhaltungsanlagen, insbesondere aufgrund der auch zur Nachtzeit betriebenen Lüfter, wurden durch den Gutachter folgende Anlagen betrachtet:

- Anröchter Straße 30, 59609 Anröchte-Mellrich
- Schulstraße 37, 59609 Anröchte-Mellrich
- Belecker Straße 50, 59609 Anröchte
- Belecker Straße 60, 59609 Anröchte
- Belecker Straße 65, 59609 Anröchte
- Belecker Straße 66, 59609 Anröchte

Laut Schallimmissionsprognose und dessen ergänzende Stellungnahme überschneiden sich die Einwirkungsbereich der o.g. Tierhaltungsanlagen nicht mit dem Einwirkungsbereich der hier beantragten Windenergieanlage. Nach Nr. 2.2 Buchst. a) TA Lärm wird der Einwirkungsbereich einer Anlage definiert als die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Vorliegend werden nach der Schallimmissionsprognose die Immissionsrichtwerte durch die von den Tierhaltungsanlagen ausgehenden Geräuschimmissionen an fast allen für dieses Verfahren festgelegten Immissionsorte um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Da die Immissionsorte damit außerhalb der Einwirkungsbereiche der Tierhaltungsanlagen liegen, leisten diese Anlagen keinen relevanten Lärmbeitrag und müssen nicht weiter berücksichtigt werden (vgl. OVG Koblenz 1 A 10858/20 vom 31.03.21, Randnotiz 83). Lediglich für die Anlage Belecker Straße 66, 59609 Anröchte ist an dem Immissionsort Belecker Straße 67, 59609 Anröchte der Immissionsrichtwert um nur 7,3 dB(A) unterschritten, womit dieser Immissionsort im Einwirkungsbereich der Tierhaltungsanlage liegt. Allerdings befindet sich dieser Immissionsort, wie die Ergänzung zur Schallimmissionsprognose zeigt, außerhalb des Einwirkungsbereichs der Windenergieanlage, wodurch ebenfalls keine Überschneidung gegeben ist. Diese Einschätzungen sind soweit plausibel.

Die Geräuschvorbelastung durch Verkehr (hier insbesondere: Bahnstrecke der Westfälischen Landesbahn, Bundesstraße 55 und die Belecker Straße) stellt keine Vorbelastung nach der TA Lärm dar, die bei der Beurteilung der geplanten WEA zu berücksichtigen wäre.

Weitere relevante gewerbliche Vorbelastungen mit Geräuschemissionen zur Nachtzeit sind nicht erkennbar.

In der Schallimmissionsprognose sind neun Immissionsorte bei der Berechnung zu Grunde gelegt. In der ergänzenden Stellungnahme vom 28.03.2023 werden fünf weitere Immissionsorte betrachtet, für die eine Berechnung allerdings ergeben hat, dass diese außerhalb des Einwirkungsbereiches der Windenergieanlage liegen. Letztere werden daher nicht weiter aufgeführt.

Die Immissionsorte (IO) sind folgendermaßen festgelegt:

I-Orte	Adresse	Gebiets-einstufung	I.-Richtwerte tags	I.-Richtwerte nachts
A	Bruchstraße 41, 59609 Anröchte	WA	55	40
B1	Buchenallee 11, 59609 Anröchte (B-Plan Nr. 10 „Trift“)	WR/Zwi- schenwert	50	37
B2	Buchenallee 10, 59609 Anröchte (B-Plan Nr. 10 „Trift“)	WR/Zwi- schenwert	50	36
B3	Buchenallee 20, 59609 Anröchte (B-Plan Nr. 10 „Trift“)	WR	50	35
C	Südring 8, 59609 Anröchte (B-Plan Nr. 13 „Edeka“)	Außen	60	45
D	Unterer Twerweg 12, 59609 Anröchte-Mell- rich (B-Plan Nr. 2 „Unterer Twerweg“)	WA	55	40
E	Schulstraße 27, 59609 Anröchte-Mellrich	WA	55	40
F	Schulstraße 41, 59609 Anröchte-Mellrich	Außen	60	45
G	Schulstraße 43, 59609 Anröchte-Mellrich	Außen	60	45

Bei Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte (zumutbares Maß) ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die Bauaufsicht der Kreisverwaltung Soest hat mit Stellungnahme vom 09.03.2023 und vom 12.04.2023 die Immissionsorte ohne rechtskräftigen Bebauungsplan auf den Gebieten der Gemeinden Möhnesee und Ense wie folgt eingestuft:

- Die Immissionsorte Südring 8, Schulstraße 41, Schulstraße 43 sind landwirtschaftlichen Flächen und damit dem Außenbereich zuzuordnen.
- Der Immissionsort Schulstraße 27 ist als allgemeines Wohngebiet einzustufen.
- Der Immissionsort Bruchstraße 41 ist als allgemeines Wohngebiet einzustufen.

Im Gutachten wurde die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durch die Neuplanung auf alle 9 Immissionspunkte ermittelt. Dabei wurden die Vorgaben der TA Lärm, der DIN ISO 9613-2 und des Interimsverfahrens berücksichtigt. Pegelerhöhungen durch Schallreflexionen sind an den o. g. relevanten Immissionsaufpunkten aufgrund der geometrischen Bedingungen nicht zu erwarten.

Zur Tagzeit wird die geplanten WEA im offenen Betriebsmodus Mode 0 mit einem maximalen Schalleistungspegel von 108,7 dB(A) beantragt. Zur Nachtzeit wird die geplante WEA in einer schallreduzierten Betriebsweise mit einem maximalen Schalleistungspegel von 103,1 dB(A) beantragt. Die geplanten Anlagen haben nach der Schallimmissionsprognose keine zu berücksichtigenden Ton- und Impulshaltigkeit. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung lagen für die beantragten Betriebsweisen keine Typvermessungen vor, so dass für die Gesamtunsicherheit ein Zuschlag im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 2,1 dB(A) vergeben wurde. Dieser ist in den oben genannten maximalen Schalleistungspegeln enthalten.

Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem sog. „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016) ergibt sich durch die WEA

mit den oben angegebenen schallreduzierten Betriebsmodi unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze zur Nachtzeit Gesamtbelastungen an den relevanten Immissionsorten mit Beurteilungspegel zwischen 35,7 dB(A) und 39,5 dB(A).

Zwischenwertbildung mit Rand zum Außenbereich an den Immissionsorten B1 und B2

I-Orte	Adresse	Gebiets-einstufung	I.-Richtwerte tags	I.-Richtwerte nachts
B1	Buchenallee 11, 59609 Anröchte	WR	50	37
B2	Buchenallee 10, 59609 Anröchte	WR	50	36

Die Immissionsorte B1 und B2 in der Buchenallee in Anröchte werden durch den Bebauungsplan Nr. 10 „Triff“ der Gemeinde Anröchte als reine Wohngebiete eingestuft. Der Immissionsort B1 liegt in der ersten Reihe unmittelbar an den Außenbereich angrenzend. Der Immissionsort B2 liegt mit rund 62 m Tiefe zum Rand des Außenbereiches in zweiter Wohnreihe. Der Außenbereich ist nahezu an allen Wohnnutzungen der ersten und zweiten Wohnreihe erkennbar, sodass der Außenbereich die visuelle Wahrnehmung des Umfeldes prägt. Die per Bebauungsplan festgelegte Gebietseinstufung der Gemeinde Anröchte kann aufgrund der konkreten Situation vor Ort mit Rand zum Außenbereich durchaus kritisch hinterfragt werden, sodass im vorliegenden Fall einiges dafür spricht, diesen Bereich als „Gemengelage“ mit Rand zum Außenbereich zu betrachten und eine Zwischenwertbildung nach Ziffer 6.7 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vorzunehmen.

Das OVG Münster macht in seinem Urteil vom 20.12.2018 (Az.: 8 A 2971/17) deutlich, dass die konkrete Situation vor Ort, die konkrete Schutzwürdigkeit des zum Wohnen dienenden Gebietes und die Prägung dieses Gebietes von entscheidender Bedeutung sind, da die Bestimmung des maßgeblichen Zwischenwerts stets eine Frage des konkreten Einzelfalls ist. Insoweit ist für die erste und zweite Häuserreihe „Buchenallee“ ein Zwischenwert möglich, der zwischen den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete und reine Wohngebiete liegt und der die Vorprägung dieses Gebietes Rechnung trägt.

Die Prüfung der nächstgelegenen relevanten Immissionsaufpunkte B1 (Buchenallee 11) und B2 (Buchenallee 10) mit Rand zum Außenbereich ergab, dass die Kriterien für eine Zwischenwertbildung in den Antragsunterlagen bzw. durch eigene Ermittlungen zum Zeitpunkt der Genehmigungserstellung vorlagen. Dieser Eindruck wurde bei einer Ortsbesichtigung am 14.04.2023 bestätigt.

Hier treffen somit Gebiete von unterschiedlicher Qualität und unterschiedlicher Schutzwürdigkeit zusammen, sodass die Grundstücksnutzungen mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sind. Insbesondere prägt hier der Außenbereich die visuelle Wahrnehmung des Umfeldes. Das Rücksichtnahmegebot im Anwendungsbereich der TA Lärm (Gemengelage) sieht für Grundstücke mit Rand zum Außenbereich eine geringere Schutzwürdigkeit vor. Die immissionsschutzrechtliche Situation ist hier dadurch vorbelastet, dass im Außenbereich privilegierte Nutzungen (hier: Windenergie) zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgeht. Der Verursacher muss hingegen dafür Sorge tragen, dass diese Nachteile so gering wie möglich ausfallen. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DIBt-Richtlinien wird ein bestimmungsgemäßer Betrieb dauerhaft gesichert. Die Rechtsprechung gibt für reine Wohngebiete die an den Außenbereich grenzen für die äußerste Wohnreihe eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) auf die eines allgemeinen Wohngebietes her, also bis zu 40 dB(A) (siehe: OVG NRW, Beschluss vom 04.11.1999 - 7 B 1339/99, Randnotiz 26; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.04.2022 - 8 A 1575/19, Punkt aaa)). In der zweiten Wohnreihe kann dieser auf bis zu 38 dB erhöht werden (siehe: OVG Münster, Urteil vom 29.01.2013 - 8 A 2016/11, Randnotiz 19f und OVG Münster, Beschluss vom 15.03.2018 8 B 736/17, Randnotiz 74). In der dritten Wohnreihe ist wiederum keine Zwischenwertbildung zu vertreten und der Wert eines reinen Wohngebietes anzunehmen.

Im Ergebnis ist im vorliegenden Einzelfall der Immissionsrichtwert (nachts) von 35 dB(A) für die nächstgelegenen relevanten Immissionsaufpunkte B1 (Buchenallee 11) auf 37 dB(A) und B2 (Buchenallee 10) auf 36 dB(A) zu erhöhen, weil diese Grundstücke an den Außenbereich grenzen. Der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlage gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, und gegen von solchen Vorhaben auf sein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen ist gemindert. Mit Rücksicht auf die besondere Lage der o. g. Grundstücke (Buchenallee) am Rand des Außenbereichs muss sich der Eigentümer ohne weiteres auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen. In Anlehnung an Nr. 6.7 TA Lärm bedarf es deshalb zum Zwecke des Ausgleichs der wechselseitigen Rücksichtnahmeverpflichtungen auch in diesen Gemengelagen regelmäßig der Bildung eines angemessenen Zwischenwertes. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, dass Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) privilegiert sind, ist es im vorliegenden Fall angemessen, einen Zwischenwert zwischen den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete und reine Wohngebiete in Ansatz zu bringen. Als Zwischenwert wurde somit 37 dB(A) für B1 (Buchenallee 11) und 36 dB(A) für B2 (Buchenallee 10) in Ansatz gebracht.

Bewertung

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016“. In der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. 22-1-3086-000-NM vom 15.11.2022) durch die Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) mit ergänzender Stellungnahme vom 28.03.2023, wurde mittels einer Ausbreitungsberechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ - für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Zur Tageszeit werden im Vollastbetrieb die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an allen Immissionsorten eingehalten. Aufgrund der tagsüber um 15 dB(A) deutlich erhöhten Immissionsrichtwerte liegt kein Immissionsort innerhalb des Einwirkungsbereichs der Windenergieanlage. Dies geht aus der Isophonenkarte Zusatzbelastung Tagbetrieb aus dem Anhang der Schallimmissionsprognose deutlich sichtbar hervor.

An Immissionsort B3 (Buchenallee 20, 59609 Anröchte) wird aufgrund der hohen Vorbelastung durch mehrere WEA der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 35 dB(A) zur Nachtzeit nicht eingehalten, das Gutachten prognostiziert hier einen Wert von 36 dB(A). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm, darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn die Überschreitung der Richtwerte erst nach Addition der Vor- und Zusatzbelastung stattfindet und die Überschreitung höchstens 1 dB(A) beträgt. Durch die Vorbelastung werden bereits 35,5 dB(A) ausgeschöpft. Da der Immissionsrichtwert an B3 nicht um mehr als 1 dB(A) überschritten wird, kann die Genehmigung nach 3.2.1 der TA Lärm nicht versagt werden. Erst durch die Addition kommt es zu der Überschreitung, die aufgrund dessen zulässig ist. An allen anderen Immissionsorten werden bei Betrieb mit den o.g. schallreduzierten Betriebsmodi die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit eingehalten.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA sind tagsüber auf Grund der relativ großen Abstände zu den Wohnhäusern als irrelevant einzustufen.

Im Ergebnis ist zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte für den Nachtbetrieb ein schallreduzierter Betriebsmodus erforderlich. Durch Nebenbestimmungen im Bescheid wird die schallreduzierte Betriebsweise festgeschrieben bzw. es muss eine FGW-konforme Vermessung des Anlagentyps erfolgen, bevor der uneingeschränkte Nachtbetriebs erfolgen darf. Bis zu dieser Vermessung darf die Anlage nachts nur in einem Betriebsmodus betrieben werden, der mindestens um einen Sicherheitsfaktor von 3 dB unter dem zum dauerhaften Nachtbetrieb festgelegten Wert liegt.

Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) ab einer Entfernung von > 300 m von der Anlage unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen (vgl. Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall NRW mit Stand vom 14.03.2019).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der Windenergieanlagen sind tagsüber auf Grund der großen Abstände zu den Wohnhäusern als irrelevant einzustufen.

Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitsschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.

Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde durch die Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) eine Schattenwurfprognose mit Datum vom 15.11.2022 inkl. ergänzende Stellungnahme vom 16.05.2023 zur Ermittlung der Beschattung betroffener Wohnnutzungen erstellt. Die Schattenwurfprognose berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche.

Als Vorbelastung sind am Standort drei beantragte Windenergieanlagen (WW01-WW03) berücksichtigt worden. Die Genehmigungen für diese Anlagen wurden noch nicht erteilt, sie befinden sich allerdings in einem fortgeschrittenen Planungsstadium, weshalb diese in die Betrachtung mit einbezogen wurden. Die genauen technischen Daten der Windenergieanlagen lassen sich der Tabelle 2 der Schattenimmissionsprognose entnehmen.

Als Immissionsaufpunkte gelten insbesondere die u. g. Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzenden intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß des Schattenwurfgutachtens der Ramboll Deutschland GmbH vom 15.11.2022:

Immissionsaufpunkte	Adresse
A01, A03-A05	Twiete 3, 7, 10, 11, 59609 Anröchte
A02	Handwerkerstraße 29, 59609 Anröchte
A06, A07	Kuckucksweg 25, 3, 59609 Anröchte
A08-A14	Krumme Wende 17, 18, 20, 10, 6, 3, 4, 59609 Anröchte
A15, A26-A30	Bruchstraße 25, 37, 39, 41, 17, 22, 59609 Anröchte
A16-A22	Fasanenweg 5, 7, 9, 14, 12, 10, 8, 59609 Anröchte
A23-A25	Grüner Weg 6, 4, 2, 59609 Anröchte
A31-A34	An der Schledde 2, 4, 6, 8, 59609 Anröchte

A35-A42, A46, A47	Belecker Straße 3, 8, 9, 17, 20, 24, 24b, 26, 48, 55, 59609 Anröchte
A43	Trift 4, 59609 Anröchte
A44, A45	Südring 1, 8, 59609 Anröchte
M01, M02	In der Schlöte 5, 13, 59609 Anröchte-Mellrich
M03-M05	Anröchter Straße 24, 22, 18, 59609 Anröchte-Mellrich
M06-M08	Unterer Twerweg 7, 6, 12, 59609 Anröchte-Mellrich
M09-M12	Am Jakobsweg 12, 25, 23, 19, 59609 Anröchte-Mellrich
M13-M15	Schulstraße 13, 21, 27, 59609 Anröchte-Mellrich
M16-M120	Nepomukstraße 2, 4, 6, 8, 10, 59609 Anröchte-Mellrich
M21	Schulstraße 18, 59609 Anröchte-Mellrich
M22-M24	Drepperstraße 1, 4, 7, 59609 Anröchte-Mellrich
M25, M26	Alexanderstraße 3, 11, 59609 Anröchte-Mellrich

In der Prognose wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des Periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr. Die Berechnungsergebnisse für die Immissionsorte sind der Tabelle 3 der Immissionsprognose zu entnehmen.

Zudem wurde ergänzend die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer berechnet, die einen Eindruck über die durchschnittlich tatsächlich zu erwartende Belastung geben soll. Diese Ergebnisse sind in Tabelle 4 der Prognose dargestellt.

Es gibt keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass Pferde durch Schattenwurf von WEA erheblich beeinträchtigt werden (VG Münster 10 K 435/17 vom 17.01.20), der Pferdehof Südring 8 wird daher nur im Hinblick auf Schattenwurfbelastungen für Menschen und nicht für die Pferde betrachtet.

Durch die Zusatzbelastung der WEA kommt es an 17 von insgesamt 73 Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr sowie bei 36 Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag. Es ist daher von einer erheblichen zusätzlichen Schattenwurfbelastung im Untersuchungsgebiet auszugehen. Die maximale Beschattung tritt an dem Immissionsort A46 (Belecker Straße 48) mit 177:30 Stunden pro Jahr und 105 Minuten pro Tag auf. Insgesamt sind die Überschreitungen der Grenzwerte als erheblich zu bezeichnen, mit entsprechenden Belästigungen an den betroffenen Immissionsorten ist daher zu rechnen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Antragsteller geht in seinem Gutachten davon aus, dass mit über dem zulässigen Maß liegenden Schattenbelastungen zu rechnen ist. Diesem kann aber durch Betriebseinschränkungen gegengesteuert werden. Für die hier beantragten WEA ist daher der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls notwendig.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen im Bescheid festgeschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung

erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind, durch die oben genannten Maßnahmen, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Schattenwurf

In den Einwendungen wurde ein möglicher Schattenschlag auf die Freizeitinfrastruktur nördlich der Windenergieanlage thematisiert. Insbesondere das Waldfreibad, der Bikepark und die Tennisanlage des TC BW Anröchte e.V. werden genannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese nicht im Schattengutachten betrachtet werden.

Der Antragsteller hat Ergänzungen zum Schattengutachten mit Datum vom 16.05.2023 und vom 18.08.2023 eingereicht. In diesem wurden zur besseren Einschätzung der Gegebenheiten exemplarische Berechnungen für die Tennisanlage, das Waldfreibad und den Sportplatz des TuS 06 Anröchte e. V. durchgeführt. Die Auswertung erfolgt unter dem Kapitel „Schutzanspruch der Freizeitinfrastruktur“. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass insbesondere nach Abgleich der Beschattungszeiten und der Nutzungszeiten der Freizeitanlagen kein Konflikt des WEA-Vorhabens mit Tennisplatz, Waldfreibad und Fußballplatz besteht. Aufgrund der Beschattung des Waldfreibades sind Abschaltzeiten erforderlich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Entsprechend den Antragsunterlagen werden mittelreflektierende Farben (RAL 7035) und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Maschinenhaus und Rotorblätter verwendet, um störenden Lichtblitze vorzubeugen. Lichtreflexe auf Grund von Nässe oder Vereisung stellen Ausnahmesituationen dar und werden gemäß der LAI „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise)“ vom 23.01.2020 nicht berücksichtigt.

Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Der Einsatz eines Sichtweitenmessgerätes wird gemäß Nr. 5.2.2.3 des Windenergie-Erlass i.V.m. Ziffer 3.7 der AVV zur größtmöglichen Minimierung der Befeuerung als Nebenbestimmung aufgegeben. Es ist davon auszugehen, dass durch die Vorgaben des § 9 Abs. 8 EEG die beantragte WEA ab dem 01.01.2024 zur Minderung der Belästigungswirkungen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betrieben wird.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität

durch Sichtweitemessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Schutzanspruch der Freizeitinfrastruktur

Die mittlere Umgebung (ca. 330 – 760 m) der geplanten Windenergieanlage weist Freizeitinfrastruktur auf. Dies wird in einer Einwendung zum Verfahren thematisiert, die bemängelt, dass Tennisanlage, Waldfreibad und Bike-Park nicht in Gutachten berücksichtigt wurden.

Nördlich des Vorhabens liegen folgende Einrichtungen vor:

- Waldfreibad Anröchte (Südring 14) ca. 323 m
- Bike-Park Anröchte (Südring 14) ca. 360 m
- Tennis-Club Blau-Weiß Anröchte (Südring 12) ca. 537 m
- Sportplatz TuS 06 Anröchte (Südring 18) ca. 577 m

Bei Vorhaben im Außenbereich kann sich ein Nachbarschutz aus den Anforderungen des dritt-schützenden Gebots der Rücksichtnahme ergeben. Dieses ist Bestandteil der nach § 35 Abs. 3 BauGB zu berücksichtigenden öffentlichen Belange. Auch aus den Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 BImSchG ist ein Schutzanspruch für benachbarte Nutzungen abzuleiten. Erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft dürfen nicht hervorgerufen werden. Die Zumutbarkeitsgrenze ist aufgrund einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen und der Schutzanspruch anhand dessen zu bestimmen.

Es ist der nicht pauschal anzunehmen, dass Freizeitanlagen nicht zumindest annähernd denselben Schutzanspruch genießen sollten wie eine Wohnnutzung im Außenbereich (siehe VGH Bayern Urteil vom 24. März 2005 - 26 B 03.1776, bestätigt durch BVG mit Beschluss vom 02.08.2005 – 4 B 41/05; VG Düsseldorf vom 17.05.2010 25 k 1052 / 10). Es sind die Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Daher werden Immissionen auf die Anlagen und ähnliche Belange nachfolgend bewertet.

Optisch bedrängende Wirkung:

Die Bewertung der optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf Wohnnutzung, Nutzungen im Freien (Freizeit, Hobby- und Erwerbslandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen (siehe: OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16; OVG Lüneburg 12 LB 157/18 vom 26.02.20; VG Arnberg 8 K 710/17 vom 10.10.19). Dafür spricht auch die Formulierung des § 249 Abs. 10 BauGB, der bei der Abstandsvorgabe zur optisch bedrängenden Wirkung durch Windenergieanlagen konkret auf zulässige bauliche Nutzung zu Wohnzwecken abstellt. Freizeitinfrastruktur kann daher keinen Schutzanspruch gegen optisch bedrängende Wirkung geltend machen.

Schall:

Das Freibad, der Tennisplatz, der Fußballplatz und der Bikepark stellen keine explizit vorgegebenen Bezugspunkte nach der TA Lärm dar. Für den maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 i. V. m. Nummer A.1.3 des Anhangs der TA Lärm wird auf die am stärksten schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 verwiesen. Ein schutzbedürftiger Raum aus der Auflistung unter Nr. 3.16 der DIN 4109 ist lediglich mit dem Aufsichtsraum für Bademeister gegeben. Es erfolgt nachfolgend eine Abschätzung der Immissionsbelastung durch Lärm auf die Freizeitanlagen südlich von Anröchte.

An den Freizeitanlagen muss wegen der täglichen Betriebszeiten nicht der kritische Nachtzeitraum betrachtet werden. Die Freizeitanlagen liegen großenteils auf Flächen die im Bebauungsplan (Nr. 15 „Wichsberg“) verzeichnet sind. Ein Bebauungszusammenhang mit weiteren, von der Freizeitinfrastruktur unabhängigen, Gebäuden liegt umliegend nicht vor. Für eine Freizeit oder Sportanlage in dem Außenbereich vergleichbarer Lage gibt die TA Lärm keine Immissionsrichtwerte vor. Es wird daher behelfsweise ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) angenommen, wie dieser nach

gängiger Rechtsprechung für Wohnnutzungen im Außenbereich gilt. Freizeitanlagen können prinzipiell sogar einen geringeren Schutzanspruch genießen als Wohnnutzungen, da kein ständiger örtlicher Aufenthalt von Menschen besteht. Eine Höhersetzung der Maßstäbe hinsichtlich der Schutzwürdigkeit von Flächen die der Freizeitgestaltung dienen gegenüber der von Wohngebäuden im Außenbereich liegt denkbar fern, da die wesentlich höhere Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung auf der Hand liegt.

Die Isophonenkarte der Gesamtbelastung (Im Anhang auf S. 53 der „Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage am Standort Mellrich“ vom 15.11.2022 durch die Ramboll Deutschland GmbH, Bericht-Nr. 22-1-3086-000-NM) lässt eindeutig erkennen, dass alle der vorgenannten Freizeitanlagen deutlicher außerhalb einer durch eine rote Linie eingezeichneten Zone liegen, in der ein Wert von 45 dB(A) überschritten wird. Zwar basiert die Darstellung der Isophonenkarte auf dem zur Nachtzeit reduzierten Betriebsmodus 9, allerdings ist davon auszugehen, dass die Nachtreduzierung deutlich kleiner ist als die 15 dB(A) Differenz zwischen der rot dargestellten 45 dB(A) Grenze und dem Tagesimmissionsrichtwert von 60 dB(A). Die Differenz des Schalleistungspegels der Windenergieanlage zwischen dem nächtlichen Betriebsmodus 9 und dem unreduzierten Modus 0 beträgt nur 5,6 dB(A). Weitere Windenergieanlagen befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass das Freibad und die Sportanlagen während der Betriebszeiten eher selbst Lärmquelle als ruhiger Immissionsort sind. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof geht in seinem Urteil vom 22.11.2000 – 26 N 00/309 sogar davon aus, dass Sport- und Freizeitbetätigungen, jedenfalls soweit sie selbst einen gewissen Lärm hervorrufen, keinen besonderen Schutz vor Geräuschimmissionen beanspruchen können.

Ein Überschreiten der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist an diesen Orten daher nicht am ehesten zu erwarten.

Bewegter Schatten:

Periodischer Schattenwurf durch den bewegten Anlagenrotor kann erhebliche Belästigungswirkungen in der Nachbarschaft hervorrufen. Er fällt als „ähnliche Umweltauswirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Das Schattenwurfgutachten zeigt unzweifelhaft, dass periodische Einwirkungen durch Schattenwurf auf die nördlich gelegenen Freizeitanlagen bestehen werden. Freizeit wird bei den genannten Anlagen im Wesentlichen im Freien verbracht, mit dem Anspruch diese in angemessener Umgebung genießen zu können. Damit ist nur begrenzt vereinbar, dass die Nutzer über längere Zeiträume periodischem Schattenwurf durch Windenergieanlagen ausgesetzt sind. Es existiert bislang jedoch keine konkrete gesetzliche Regelung zur maximalen Dauer von Schattenwurf durch Windenergieanlagen auf Flächen zur Freizeitnutzung. Stattdessen muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine individuelle Betrachtung vorgenommen werden, bei der unter anderem die Lage, Ausrichtung und Größe der Anlage sowie die Nutzungsart und – Zeiten der betroffenen Freizeitflächen berücksichtigt werden. Für die Beurteilung dienen die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WKA-Schattenwurfhinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) als Orientierung.

Der „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und die Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass) des Landes NRW gibt grundsätzlich dieselben Richtwerte vor wie die WKA- Schattenwurfhinweise. Die tägliche Beschattungsdauer ist demnach auf 30 Minuten und die jährliche Beschattungsdauer auf 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen.

Der Tennisplatz, der Fußballplatz und der Bikepark haben keine explizit der in den WKA-Schattenwurfhinweisen unter Nummer 1.2 vorgegebenen schutzwürdigen Räume und stellen daher keine maßgeblichen Immissionsorte dar. Das Freibad verfügt über einen Aufsichtsraum für Bademeister mit Blickrichtung zur WEA, in dem diese sich länger aufhalten und konzentriert dem

Badebetrieb folgen müssen. Ein solcher stellt einen Arbeitsraum und daher einen maßgeblichen Immissionsort nach den WKA-Schattenwurfhinweisen dar. Der Windenergie-Erlass stellt klar, dass sich die darin genannten Immissionsrichtwerte auf Wohnnutzungen beziehen und nicht unmittelbar übertragbar sind. Der Erlass geht aber nicht davon aus, dass für andere Nutzungen als Wohnnutzungen kein Schutzanspruch besteht. Er gibt vielmehr vor, dass für Schattenwurfeinwirkungen auf andere Nutzungsarten die zulässige Beschattungsdauer im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Nutzungsart zu bestimmen ist.

Die WKA-Schattenwurfhinweise beschreiben unter Nr. 3.2 mit Bezug zu einer Laborstudie der Universität Kiel, dass bereits die einmalige Einwirkung des Schattenwurfs von 60 Minuten zu erheblichen Stressreaktionen führen kann. Eine Unterschreitung dieses Wertes erscheint daher als geboten. Dadurch ergibt sich ein Rahmen von 30 – 60 Minuten Beschattungsdauer, in dem sich die Schutzwürdigkeit der Freizeitnutzungen bewegen muss. Das konkrete Maß wird nachfolgend abgewogen.

Für alle zu betrachtenden Freizeitanlagen gilt: Die Aufenthaltsdauer der Einzelpersonen ist bei Sportstätten im Allgemeinen erheblich kürzer als bei Wohn- und Arbeitsstätten. Eine Nutzung der Freizeitanlagen zu Sport und Erholung wird nicht allein vom Vorhandensein einer WEA abhängig gemacht, die Fläche steht auch weiterhin zu diesen Zwecken zur Verfügung. Zudem wird der Windenergie gemäß § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben.

Tennisplatz Tennisclub Blau-Weiß Anröchte (Südring 12)

Nach den Ergebnissen einer Ergänzung zur Schattenwurfprognose vom 18.08.2023 sind Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 30 Minuten pro Tag ca. vom 22. Januar bis 10. März und vom 04. Oktober bis 20. November möglich. Laut Auskunft vom TC BW Anröchte per Mail vom 29.04.2023 findet ein Spielbetrieb auf den Außenanlagen in den Monaten Mai bis September statt. Ein Konflikt mit von der WEA verursachtem Schattenwurf und dem Spielbetrieb liegt damit nicht vor.

Sportplatz TuS 06 Anröchte e.V. (Südring 18)

Nach den Ergebnissen einer Ergänzung zur Schattenwurfprognose vom 18.08.2023 sind Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 30 Minuten/Tag ca. vom 31. Oktober bis 11. Februar möglich. In diesem Zeitraum kommt es zu Schattenbelastungen v.a. zwischen 13:00 und 14:30 Uhr. Nach Auskunft des TuS 06 Anröchte beginnt der Trainingsbetrieb um 15:00 Uhr, ein Konflikt liegt damit nicht vor. Lediglich Ligaspiele könnten an Samstagen oder Sonntagen in diesem Zeitraum durchgeführt werden. Von ca. Mitte Dezember bis Mitte Januar ist Winterpause in der kein Ligabetrieb stattfindet. Ansonsten finden Heimspiele höchstens alle 2 Wochen statt. In der Sichtachse zwischen Sportanlage und geplantem Windenergiestandort steht ein Eichen-Buchenwald, der die Sicht auf die WEA ohnehin größtenteils beschränkt. Die Schattenbelastung des Sportplatzes ist aus diesen Gründen nicht als erheblich einzuschätzen, was die Forderung von Abschaltzeiten für die WEA unverhältnismäßig macht.

Waldfreibad Anröchte (Südring 14)

Das Schwimmbad verfügt wie bereits beschrieben über einen Arbeitsraum, mit entsprechendem Schutzanspruch. Nach den Ergebnissen einer Ergänzung zur Schattenwurfprognose vom 16.05.2023 sind Überschreitungen der täglichen Gesamtbeschattungsdauer von 30 Minuten/Tag ca. vom 01. Februar bis 17. April und vom 26. August bis 10. November möglich. Der Badebetrieb geht nach Betreiberangaben üblicherweise von Anfang Mai bis Anfang / Mitte September. Sofern der Badebetrieb ab dem 26. August fortgeführt wird, sind Abschaltzeiten der WEA in Bezug auf Schatten erforderlich, um eine erhebliche Belästigung zu vermeiden.

Bike-Park (Südring 14)

Der Bike-Park verfügt über keine Arbeitsräume. Es gibt keine festen Trainingszeiten aus strukturiertem Vereinsbetrieb. Es ist kein regelmäßiger Wettbewerbsbetrieb erkennbar, der auf bestimmte Zeiten angewiesen ist. Die Forderung von Abschaltzeiten für die WEA aufgrund von gelegentlicher unregelmäßiger Freizeitnutzung erscheint unverhältnismäßig.

Gefahrenschutz - Risiken für die menschliche Gesundheit, Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Der Abstand der WEA zu den nächsten Wohnhäusern beträgt rd. 660 m. Die B55n als nächstgelegene klassifizierte Straßen liegt ca. 230 m von der Windenergieanlagen entfernt. Eine Eisenbahnstrecke der Westfälischen Landesbahn GmbH befindet sich ca. 187 m entfernt.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß (rd. 660 Meter). Obwohl bereits die Abstände des WEA-Erl. 15 bzw. der Liste der technischen Baubestimmungen von 1,5 x (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) zu den Wohnhäusern eingehalten werden und somit bereits ein ausreichender Schutz vor Eiswurf gegeben ist, werden die WEA zusätzlich mit einem Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen ausgerüstet. Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit der vorgesehenen Parkposition der WEA bei Eisansatz wird das Risiko durch Eisabfall weiter reduziert.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA (Standicherheit) gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen im „bestimmungsgemäßen Betrieb“ sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Umweltschutzbehörde – Immissionsschutz (Kreis Soest) zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm, Windenergie-Erlass NRW und der aktuellen Rechtsprechung nicht von erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.6.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Für einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 b/c BNatSchG ist es erforderlich, dass sich das Kollisionsrisiko, einschließlich der Tötung durch Barotrauma, durch das Vorhaben in signifikanter Weise (überdurchschnittlich) erhöht. Dieses Risiko ist insbesondere während der Betriebsphase der Anlagen zu betrachten. In der Anlage 1 des BNatSchG sind für WEA-empfindliche kollisionsgefährdete Brutvogelarten 3 artspezifische Prüfbereiche (Nahbereich, Zentraler und Erweiterter Prüfbereich) und fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgewiesen, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einheitlich bewerten zu können. Diese Prüfbereiche (3-Zonen-Modell) sind so aufgebaut, dass im Nahbereich das Tötungs-/Verletzungsrisiko generell signifikant erhöht ist und für Neuanlagen der Anlagenbetrieb i.d.R. sehr stark eingeschränkt ist. Darüber hinaus (zentraler und erweiterter Prüfbereich) kann das Tötungs-/Verletzungsrisiko für Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten i.d.R. durch anerkannte Schutzmaßnahmen unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Weiterhin sind bei Windenergieanlagen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu beleuchten.

Eine erhebliche Störung (z. B. durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen) liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze.

Die Gerichte gestehen den Genehmigungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, die ihnen die fachliche Ausfüllung eines rechtlich bestimmten Rahmens erlaubt, indem sie sich für eine von mehreren fachlich vertretbaren Meinungen entscheiden.

Die naturschutzrechtliche Einschätzungsprärogative endet dort, wo sich entweder fachlich eine bestimmte Meinung als allgemein anerkannt durchgesetzt hat oder aber der Gesetzesgeber durch Gesetz oder untergesetzliche Regelwerk eine bestimmte Bewertung bzw. ein bestimmtes Vorgehen vorgibt.

Je nach Art, Größe und Lage führen Windenergieanlagen zu unterschiedlichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozessen.

Unter baubedingte Wirkfaktoren sind insbesondere Schallemissionen durch Maschinen und Verkehr zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Diese Beeinträchtigungen weisen einen während der Errichtungs-/Abbauphase begrenzten Wirkhorizont auf, welcher in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit und der Entfernung in unterschiedlichem Maße wirksam ist. Die Auswirkungen auf die Biotope sind lokal auf die Stellflächen der Windenergieanlagen und deren Zufahrtswege beschränkt. Dabei beziehen sich die weitest gehenden Einwirkungen auf die oberirdischen Teile der anlagenbedingten Fundamente und der Baukörper selbst. Die Windenergieanlage wird auf kreisrunden Stahlbetonfundamenten montiert. Außerdem werden rechteckige Kranstellflächen für die Montagearbeiten sowie für zukünftige Wartungsarbeiten als dauerhafte Schotterfläche angelegt. Die Kranstellflächen der Windenergieanlage werden über eine permanent befestigte Zuwegung an das bestehende Wegenetz angebunden. Dazu müssen temporär befestigte Flächen für die Montage und Materiallagerung angelegt werden. Durch die Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens sowie zur Störung des Bodengefüges. Die Intensität der Inanspruchnahme ist von der jeweiligen Funktion der jeweiligen Teilflächen abhängig. Dort sind die Bodenfunktionen für die Betriebsphase der Anlage dann erloschen. Für die temporäre Inanspruchnahme von Boden und Biotopen während der Bauzeit gehen die Bodenfunktionen zeitlich beschränkt verloren.

Anlagen- und betriebsbedingte Faktoren wirken sich insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung funktional zusammenhängender Lebensräume aus. Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen werden Lebensräume verändert, welche durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen). Nach den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW in der Fassung vom 10.11.2017 (kurz: Artenschutzleitfaden) kann es durch Windenergieanlagen zu Lebensraumveränderungen, durch das Eintreten einer anlagenbedingten Barriere-Wirkung oder einer Zerschneidung von funktional zusammenhängenden (Teil-) Habitaten, insbesondere für Arten die ein Meideverhalten zeigen, kommen. Während der Betriebsphase sind insbesondere im unmittelbaren Anlagenumfeld akustische und optische Reize zu nennen sowie mögliche Rotor-Kollisionen von Individuen einer WEA-empfindlichen Art in Betracht kommen. Hinsichtlich des Tötungsverbotes kann sich das Kollisionsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore ergeben.

Die Begutachtung der Umweltverträglichkeit und die Verträglichkeit mit arten- und landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben wurde durch die Büros Loske (Salzkotten) und Mestermann (Hirschberg) durchgeführt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde ein UVP-Bericht mit Datum vom Juli 2023 erstellt. Die Avifauna wurde im Jahr 2022 untersucht und in verschiedenen Ergebnisberichten festgehalten, mit welchen insbesondere die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der planungsrelevanten Arten sowie der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen. Die Kartierung und Erfassungsmethodik erfolgte in Anlehnung an die avifaunistische Methodik nach SÜDBECK et. Al. 2005. Das Untersuchungsgebiet und die Bestandserfassung ist nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) leitfadenskonform, plausibel und nachvollziehbar.

Zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten wurden nach Angaben des Gutachter Tag- und Abend-/Nachtbegehungen durchgeführt. Weiterhin wurden die Gehölze auf das Vorhandensein von Horsten und Baumhöhlen untersucht (Habitatanalyse). Vorkommen von Fledermausquartieren werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung überwacht.

Loske (11/2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Fachbeitrag basiert auf den im Jahr 2022 durchgeführten Beobachtungsgänge (LOSKE, C.-H. & K.-H. LOSKE 2022). Die Belange des Artenschutzes wurden fachgerecht nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) sowie den gängigen Methodenstandards zur Erfassung der jeweiligen Artengruppen abgearbeitet. Mit einer Brut- und Rastvogelkartierung aus dem Jahr 2022 ist eine ausreichende Aktualität der Daten gegeben. Ergänzend wurden Daten aus der Landschaftsinformationssammlung des LANUV zur Beurteilung herangezogen.

Nationalparks und Biosphärenreservate sind nicht betroffen bzw. befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Habitatschutz/Natura 2000-Gebiete

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist der § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und Projekten dar. Der vollständigen Prüfung wird regelmäßig eine Vorprüfung (sog. Screening) vorgeschaltet (vg. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007 – 4BN46/07). Ergibt die Vorprüfung, dass eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes anhand objektiver Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden kann bzw. nicht ernstlich zu besorgen ist, steht § 34 Abs. 2 BNatSchG dem Plan oder dem Projekt nicht entgegen. Wenn sich im Screening herausstellt, dass Zweifel bestehen und/oder erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne an (BVerwG, Urteil vom 29.9.2011 – 7C21/09).

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

In einem 6-km-Radius um die geplanten Windenergieanlagen ist das Natura 2000-Gebiet / Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ prüfungsrelevant.

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes (FFH- oder Vogelschutzgebiet). Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401 und befindet sich in einer Entfernung von ca. 900 m. Zudem befindet sich im Umfeld das FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal“ DE4516-301 mit einem Abstand von ca. 1.800 m. Der aus Vorsorgegründen geltende 300 m Regelabstand der Nummer 8.2.2.2 des Windenergieerlasses NRW 2018 und der Nr. 4.1.4.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz wird deutlich eingehalten. Unter Berücksichtigung der Distanz sind Beeinträchtigungen der genannten Natura-2000-Gebiete in Ihren Erhaltungszielen / Schutzzwecken nicht zu befürchten. Im Ergebnis ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die nächstgelegene bestehende Windenergieanlage liegt in etwa 3.150 m Entfernung. Der Abstand zu weiteren bei Anträge beantragten WEA beträgt mindestens 1.200 m. Ein funktionaler und wirtschaftlicher Bezug zu weiteren Vorhaben ist nicht erkennbar. Eine kumulierende Wirkung von im Umfeld befindlichen Windenergieanlagen ist damit nicht zu erwarten.

Im Sinne des Habitatschutzes gemäß § 31-34 BNatSchG werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Berücksichtigung bei der Entscheidung (Habitatschutz)

Nach dem Ergebnis der fachlichen Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde liegen keine objektiven Umstände vor, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck der genannten Natura2000-Gebiet(e) führen.

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Nach dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe II) vom November 2022 wurde die Kartierung planungsrelevanter Brut- und Rastvogelarten den artspezifischen Bedürfnissen angepasst und über den direkten Vorhabenbereich hinaus auf den umgebenden Landschaftsraum ausgedehnt. Im Untersuchungsgebiet um die Anlagenstandorte wurden von den windenergiesensiblen Vogelarten u. a. folgenden Arten beobachtet: Rot-/Schwarzmilan, Uhu, Weißstorch und Kornweihe.

Besonderer Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW in der Fassung vom 10.11.2017 (kurz: Artenschutzleitfaden), welcher Leitlinie und Maßstab für die Genehmigungsbehörden in NRW darstellt.

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Mit den § 45 b BNatSchG erfolgte eine gesetzliche Konkretisierung der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Für diesen abschließend geregelten Bereich besteht daher keine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative mehr. In der Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG werden je nach Brutvogelart unterschiedliche Abstände (Nahbereich und Prüfbereiche) festgelegt, wobei der Nahbereich ein pauschal signifikant erhöhtes Tötungsrisiko darstellt. Wird der erweiterte Prüfbereich eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Anlagen und ihren Betrieb nicht erfüllt sind. Umgekehrt indiziert die Unterschreitung der Abstände, d. h. innerhalb des zentralen Prüfbereich den Bedarf einer vertieften Untersuchung sowie die Prüfung eventuell notwendiger Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.

Die Prüfung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfolgte primär auf Basis des Artenkatalogs und der Bewertungssystematik des Artenschutzleitfadens unter Berücksichtigung des allgemeinen Wissensstandes. Für diesen Bereich besteht auch weiterhin die von den Gerichten zugestandene naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative.

Vögel

Mit der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlage(n) sind anlage- und betriebsbedingt Kollisionen von Vögeln sowie der Verlust oder die Entwertung von Lebensraum durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

In der Analyse des Konfliktpotenzials kommt der Gutachter und die untere Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass baubedingte Wirkungen insbesondere auf die Plangebiet brütenden Bodenbrüter sich mit Vermeidungsmaßnahmen gut lösen lassen (Bauzeitenregelung und ökolog. Baubegleitung). Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Errichtung der WEA, d. h. die Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen, außerhalb der Brutzeiten (1. April bis 15. August) also nur im Zeitraum vom 16. August bis 31. März stattfinden.

WEA-empfindliche Arten mit Meideverhalten sind aufgrund des Fehlens dieser Arten im Umfeld der Vorhabenfläche und der Vorbelastung durch die bestehenden WEA nicht weiter zu betrachten.

WEA-empfindliche kollisionsgefährdete Arten:

Gemäß der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 - 5 des geänderten BNatSchG befinden sich keine kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Nahbereich oder zentralen Prüfbereich, sodass nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisikos auszugehen ist (§ 45b Abs. 5 BNatSchG), wenn keine Zunahme der Beeinträchtigung erfolgt. Von dem Gutachter und der unteren Naturschutzbehörde wird eine zunehmende Gefährdung der Arten Rotmilan und Wachtelkönig nicht gänzlich ausgeschlossen. Zur Verringerung des Kollisionsrisikos der genannten Arten und auch weiterer Greifvögel wird die unattraktive Gestaltung des Mastfußes und die Abschaltung der Anlagen zur Erntezeit für 24 Stunden im Umkreis von 250 m um die Anlagenstandorte vorgeschlagen. Diese Maßnahmen sind geeignet, das Kollisionsrisiko zu minimieren.

Gemäß des Artenschutzleitfadens ist bei allen Vogelarten, die in der nachfolgenden Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

WEA-empfindliche Vogelarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Artgruppe	Radius in m ↳	Sensibilität ↳	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.		Erläuterungen	
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein		
Baumfalke (Brut)	NB: 350 m ZP: 450 m EP: 2000 m	K	X		X			X		Ja	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren! <p>Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor, jedoch ergaben die Felduntersuchungen kein Brutvorkommen innerhalb des Prüfbereichs. Ein Kollisionsrisiko ist nicht völlig auszuschließen, jedoch nicht signifikant erhöht. Allgemeine Abschaltungen bei Erntemaßnahmen (Grünlandmahd, Pflügen) gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.</p>
Bekassine (Brut)	UR: 500m UW: ---	S						X			---	<p>Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.</p>
Fischadler (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 3000m	K	X		X			X		---	---	<p>Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor, jedoch ergaben die Felduntersuchungen kein Brutvorkommen innerhalb des Prüfbereichs. Ein Kollisionsrisiko ist nicht völlig auszuschließen, jedoch nicht signifikant erhöht. Allgemeine 24 h-Abschaltungen bei Erntemaßnahmen (Grünlandmahd, Pflügen) gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.</p>
Flussee- schwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K						X			---	<p>Keine ernstzunehmenden Hinweise</p>

Art, Artgruppe	notw. Radius um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren?		Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		Erläuterungen
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Goldregenpfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X		X	X	Ja	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren! Schwerpunktkommen in über 1.000 m nordwestlich des Vorhabens, was den maximal möglichen Einwirkungsbereich gem. NRW-Leitfaden (MUNV & LANUV 2023) von 1.000 m deutlich unterschreitet. Der engere Untersuchungsraum ist als Rastfläche für die Art kaum geeignet. Von einer Beeinträchtigung wird daher nicht ausgegangen.
Grauerammer (Brut)	UR: 500m UW: ---	K					X	X			Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
Großer Brachvogel (Brut)	UR: 500m UW: ---	M					X	X			Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
Haselhuhn (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S					X	X			Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente im Untersuchungsraum.
Kiebitz (Brut) (Rast)	Brut: UR: 100m UW: --- Rast: UR: 400m UW: ---	M	X		X		X	X	Ja	X	Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor, jedoch ergaben die Felduntersuchungen kein Brut-/Rastvorkommen innerhalb des Prüfbereichs. Aktivitätsschwerpunkte befinden sich in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA.

Art, Artgruppe	Radius UM WEA	Sensibilität	Liegen berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?	Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)	Ja	
Kornweihe (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X		X	X	Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
Kranich (Brut) (Rast: Schlafplätze)	Brut: UR: 500m UW: --- Rast: UR: 1500m UW: ---	M, S					X		Die Art kommt laut LANUV-Datenbank im Raum vor und wurde mit einem Einzelnachweis erfasst. Aufgrund der geringen Frequenzierung des Untersuchungsraums ist eine signifikante Beeinträchtigung der Art sehr unwahrscheinlich. Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente im Untersuchungsraum.
Möwen (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K					X		Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brut-/Rastplätze oder essentielle Habitat-Elemente im Untersuchungsraum.
Mornellregenpfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X		X	X	Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messitschblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor, jedoch ergaben die Felduntersuchungen kein Rast-/Schwerpunktorkommen innerhalb des Prüfereichs. Aktivitätsschwerpunkte befinden sich in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens wird nicht erwartet

Art, Artgruppe	notwendiger Radius ¹⁾ zum WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		Erläuterungen
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Nordische Wildgänse (Rast: Naherungshabitat)	UR: 400m UW: ---	M		X		---		X		---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte innerhalb des Untersuchungsraums.
Rohrdommel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X		---		X		---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte innerhalb des Untersuchungsraums.
Rohrweihe ³ (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X					X		X	Nahrungsflächen werden in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV großflächig nördlich von Mellrich und östlich von Anröchte angezeigt, jedoch wird die Art nicht in den Messtischblättern aufgeführt und wurde im Rahmen der Untersuchung nicht nachgewiesen. Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente im Untersuchungsraum.
Rotmilan ³ (Brut)	NB: 500m ZP: 1200m EP: 3500m	K								X	Der Rotmilan weist hier ein Schwerpunktorkommen auf. Die Art tritt im Untersuchungsjahr mit einem Brutrevier in 1.565 m Entfernung und einem Nichtbrüterrevier in 785 m Entfernung auf. Anhand der Untersuchungsergebnisse wird nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko während der gesamten Brutzeit ausgegangen. Die Art kommt regelmäßig als Nahrungsgast vor. Ein Kollisionsrisiko ist nicht völlig auszuschließen, jedoch nicht signifikant erhöht. 24 h Abschaltungen bei Erntemaßnahmen (Grünlandmahd, Pflügen) gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.

Art, Artgruppe	Radius ¹⁾ UM WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen	
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?	Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)	Ja		Nein
Rot- schenkel (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X	---	---	X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise.
Schwarz- milan ³ (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X		X	X		Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor, jedoch ergaben die Felduntersuchungen kein Brutvorkommen innerhalb des Prüfbereichs. Die Art kommt regelmäßig als Nahrungsgast vor. Ein Kollisionsrisiko ist nicht völlig auszuschließen, jedoch nicht signifikant erhöht. Allgemeine 24 h-Abschaltungen bei Erntemaßnahmen (Grünlandmahd, Pflügen) gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.
Schwarz- storch (Brut)	UR: 3000m UW: ---	S		X	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Seeadler (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Sing- schwan (Rast: Schlaf- plätze, Nahrungshabi- tate)	UR: 400 m UW: ---	M		X	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brut-/Rastplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.

Art, Artgruppe	☞ Radius in WEA	Sensibilität ☞	Liegen berechnete Hinweise auf Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen		
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?	Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (vgl. Spalte 2)	Ja		Nein	
Sumpfohreule (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X				X		<ul style="list-style-type: none"> Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ☞ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren! Rast-/Wintervorkommen im Raum vorhanden. Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente im Rahmen der Untersuchungen.
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X		X					Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Uferschnepfe (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X		X					Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Uhu (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K			X				X		Je ein Revier befindet sich in 1.135 m und 2030 m Entfernung zu der geplanten WEA. Aufgrund der Brutplatztreue der Art ist anzunehmen, dass der Uhu weiterhin diese Reviere nutzen wird. Anhand der Entfernungen und der geringen Flughöhe auf Nahrungsflügen unterhalb der Rotorunterkante wird keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Uhu infolge der Planung angenommen.
Wachtelkönig (Brut)	UR: 500m UW: ---	M, S								X	Die Art kommt bekanntermaßen im Raum vor, Nachweise westlich von Anröchte liegen aus 2007 (ca. 1,7 km nordwestlich des Vorhabens) und aus 2016 (ca. 1,5 km nördlich des Vorhabens) vor. Eine Behandlung des Wachtelkönigs auf Grundlage einer Datenrecherche im Gutachten wäre wünschenswert. Eine Betroffenheit kann nach eigenen Recherchen als unwahrscheinlich erachtet werden,

Art, Artgruppe	Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		Erläuterungen
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
											<ul style="list-style-type: none"> Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
Wanderfalke (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K		X		---		X		---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Weißstorch (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K	X		X			X		X	Die Felduntersuchungen ergaben keine Brutvorkommen innerhalb des Prüfbereichs; die Art ist sporadischer Nahrungsgast und daher kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Allgemeine 24 h-Abschaltungen bei Erntemaßnahmen (Grünlandmahd, Pflügen) gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.
Wespenbussard (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K		X		---		X		---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Wiesenweihe ³ (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X			X		X	Die Felduntersuchungen ergaben keine Brutvorkommen innerhalb des Prüfbereichs; die Art ist sporadischer Nahrungsgast und daher kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Allgemeine 24 h-Abschaltungen bei Erntemaßnahmen (Grünlandmahd, Pflügen) gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.
Ziegenmelker (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X		---		X		---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.

Art, Artgruppe	Radius ¹⁾ im WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?	Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)	Ja	
Zwergdommel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X	Ja	Nein	Ja	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren! Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Zwergschwan (Rast: Schlafplätze, Nahrungshabitate)	Schlafplätze UR: 1000m UW: --- Nahrungshabitate: UR: 400m UW: ---	M		X	Ja	Nein	Ja	Nein	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brut-/Rastplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.

1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich gem. 4. Änderung BNatSchG 2022; UR = Untersuchungsradius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MULNV & LANUV 2017. Rohrweide, Wiesenweide und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweide, nicht für den Nahbereich.

2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störempfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 4 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes

3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweide und Wiesenweide müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschlafplätze berücksichtigt werden (KIEL mdl. 2023).

WEA-empfindliche Arten: Rotmilan

Der Rotmilan ist eine nach EU-Recht besonders sowie streng geschützte Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie mit schlechtem Erhaltungszustand in der atlantischen Region und gutem Erhaltungszustand in der kontinentalen Region. Die Art, von welcher Deutschland 65 % des Weltbestandes aufweist, kommt in Nordrhein-Westfalen mit ca. 920 bis 980 Brutpaaren vor (Stand 2015, LANUV 2022A). Die WEA-Empfindlichkeit des Rotmilans äußert sich durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko, insbesondere im Rahmen von Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten vor allem in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (MULNV & LANUV 2017).

Im Rahmen der Untersuchung wurde ein Rotmilan-Brutrevier in 1.565 m Entfernung zum Vorhaben sowie ein Revier mit einem nicht brütenden Männchen in 785 m Entfernung zum Vorhaben nachgewiesen. Da das letztgenannte Tier zeitweilig einen Horst besetzte, der in der genannten Entfernung besteht, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Horst grundsätzlich als Brutplatz genutzt werden kann. Der dem Vorhaben näher gelegene Horst liegt im zentralen Prüfbereich um die geplante WEA, allerdings wurde im Untersuchungsjahr keine Brut nachgewiesen.

Der Gutachter führt aus, dass die WEA innerhalb eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans geplant ist und im Rahmen der Untersuchung mehrfach Milanansammlungen bei Mahdereignissen beobachtet wurden. Da der Untersuchungsraum unzweifelhaft auch zukünftig stark von Milanen, insbesondere Rotmilanen, frequentiert sein wird, wird der Empfehlung des Gutachters gefolgt, welcher als eine von mehreren möglichen Maßnahmen temporäre 24 h-Abschaltungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Bodenbearbeitungen empfiehlt. Die vorhandenen Horste in einem für Rotmilane optimal geeigneten Raum mit mehreren potenziellen Bruthabitaten und vielen Nahrungsflächen zeigen auf, dass auch in zukünftigen Jahren viele der Tiere hier vorkommen werden. Auch losgelöst von den Reviermittelpunkten ist die Verhaltensweise von Milanen, Mahd- und Ernteereignissen aus einem großen Umkreis zu folgen und sich dort zu versammeln; in dem Vorhaben umgebenden Untersuchungsraum besonders ausgeprägt, so dass als mindestens notwendige Vermeidungsmaßnahme eine Abschaltung bei Mahd- und Ernteereignissen erforderlich ist. Dabei wird der Maßnahmenbeschreibung in § 45b, Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG gefolgt.

Sonstige planungsrelevante Arten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Artgruppe	Liegen berechnete Hinweise auf Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
	Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?	Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)	Nein	
Vögel wie z. B. Feldlerche	X		X	X			<ul style="list-style-type: none"> Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren! <p>Im Untersuchungsgebiet kommen mehrere planungsrelevante Vogelarten vor, welche durch die Bauaufdräumung beeinträchtigt werden können, insbesondere die Feldlerche, welche inmitten des Baufeldes brüten kann. Ferner können Schwarzkehlchen und/oder Wiesenpieper betroffen sein, obwohl diese vermutlich eher in der näheren Umgebung als direkt auf dem Baufeld brüten. Maßnahme zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen: Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.</p>
Säugetiere Insb. Fledermäuse	X		X	X			<p>Potenziell betroffen sind mehrere Fledermausarten. Vermeidungsmaßnahme: Baumkontrollen im Rahmen der Bauaufdräumung, sofern Bäume im Bereich des Baufeldes entfernt werden müssen. Bei Fund (potenzieller) Quartiere Einleiten weiterer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit UNB. Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.</p>

Weitere Arten

Weitere planungsrelevante Arten kommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht vor und sind somit nicht von negativen Auswirkungen im Sinne des Artenschutzgesetzes betroffen.

Nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Wirbellose, Pflanzen

Eine Gefährdung sonstiger planungsrelevanter Tierarten ist im Rahmen der Bauphase sowie durch anlagebedingten Lebensraumverlust möglich. Insbesondere besteht das Risiko von Tötungen und/oder Verletzungen sowie eines dauerhaften Lebensraumverlustes im Bereich der bebauten Flächen für die Feldlerche. Der Gutachter gibt ca. 20 Reviere im 1.000 m-Radius um die geplante WEA an. Die ökologische Baubegleitung hat unter anderem die Aufgabe, eine Tötung und Verletzung von Vögeln zu verhindern. Insbesondere im Hinblick auf die hohe Dichte an Feldlerchenbrutplätzen in diesem Bereich bietet sich an, eine Ansiedlung geschützter Arten inmitten der Bauphase auf den Bau-, Lager-, Montage- sowie Zuwegungsflächen zu verhindern und bei einer Ansiedlung ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

Gemäß den Maßnahmensteckbriefen des MKULNV (2013) muss ein verloren gehendes Feldlerchenrevier mit 1 ha Ersatzlebensraum ausgeglichen werden. Angesichts der hohen Dichte der Besiedlung mit Feldlerchen bei vergleichsweise kleiner Eingriffsfläche sowie der Tatsache, dass die Tiere bis zu einem gewissen Grad in angrenzende, gleichwertige Lebensräume ausweichen können, erscheint dies unverhältnismäßig. Wie im Kapitel Eingriffsregelung erwähnt, kann der Verlust von Lebensraum im Sinne der Eingriffsregelung auf einer multifunktionalen Ausgleichsfläche zum Ausgleich eines Lebensraumverlustes für den Wachtelkönig bei Belecke angerechnet werden. Sofern die Fläche gleichfalls für die Feldlerche eine deutliche Lebensraumverbesserung darstellt (Aufwertung von potenziellem Brutplatz gegenüber konventionell bewirtschafteten Ackerflächen), kann auch der Lebensraumausgleich für die Feldlerche auf diese Fläche angerechnet werden. **Andernfalls muss ein Lebensraumausgleich für die Feldlerche in der Flächengröße des Eingriffs durchgeführt werden.**

Unter Umständen ist eine Betroffenheit von Amphibien möglich. Wanderungen der Tiere könnten über Zuwegungen führen, zumal sich in der Umgebung mehrere Kleingewässer befinden. Pfützen, die sich auf dem Baufeld bilden, könnten als Laichgewässer genutzt werden. Dies muss die ökologische Baubegleitung beachten und nötigenfalls Vermeidungsmaßnahmen ergreifen.

Nicht planungsrelevante Vogelarten und sonstige Arten

Eine Baufeldräumung sowie das Heranbringen und die Lagerung von Material oder Maschinen dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgen. Sollte die Baufeldräumung ganz oder teilweise dringend innerhalb der Brutzeit notwendig werden, muss eine vorherige Kontrolle aller Bodenbereiche und sonstigen Strukturen auf Brutvogelvorkommen durch die ökologische Baubegleitung erfolgen und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Gegebenenfalls können Vergrämnungsmaßnahmen getroffen werden, um eine Ansiedlung unmittelbar vor der Baufeldräumung oder in Unterbrechungen der Bauphase zu verhindern.

Sofern während der Bauphase sonstige geschützte Tierarten festgestellt werden sollten, z. B. Amphibien, welche in kleinen Tümpeln ablaichen, welche auf dem Baufeld entstehen, sind diese durch kurzfristig wirksame Vermeidungsmaßnahmen zu schützen.

WEA-empfindliche Fledermausarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Artgruppe	Liegen berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
	Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
			Ja	Nein	Ja	Nein	
Großer Abendsegler	X		---		X	X	<ul style="list-style-type: none"> Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren! <p>Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Parallel ist optional ein Gondelmonitoring zur Feststellung des dauerhaft anwendbaren Abschaltalgorithmus durchzuführen.</p>
Kleinabendsegler	X		---		X	X	<p>Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Parallel ist optional ein Gondelmonitoring zur Feststellung des dauerhaft anwendbaren Abschaltalgorithmus durchzuführen.</p>
Rauhautfledermaus		X	---		X	---	<p>Art wird nicht in den Untersuchungsraum bis 1.000 m um die geplante WEA betreffenden Messtischblättern des LANUV angegeben, jedoch ist ein Vorkommen, insbesondere während der Zugzeiten, nicht sicher auszuschließen. Ein Kollisionsrisiko wird mit den oben genannten Vermeidungsmaßnahmen unterhalb der Signifikanzschwelle gehalten.</p> <p>Keine Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes.</p>
Mückenfledermaus		X	---		X	---	Keine Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes.
Nordfledermaus		X	---		X	---	Keine Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes.

Art, Artgruppe	Liegen berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
	Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?	Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Breitflügel- fledermaus	X		X	X	X		<p>Art wird nicht in den Untersuchungsraum bis 1.000 m um die geplante WEA betreffenden Messtischblättern des LANUV angegeben, jedoch ist ein Vorkommen aufgrund bekannter Verbreitungsangaben (vgl. SÄUGETIERATLAS NRW 2023) nicht sicher auszuschließen. Ein Kollisionsrisiko wird mit den oben genannten Vermeidungsmaßnahmen unterhalb der Signifikanzschwelle gehalten.</p>
Zweifarb- fledermaus	X		---	X	X	---	<p>Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Parallel ist optional ein Gondelmonitoring zur Feststellung des dauerhaft anwendbaren Abschaltalgorithmus durchzuführen.</p>
Zwergfleder- maus	X		---	X	X	---	<p>Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Parallel ist optional ein Gondelmonitoring zur Feststellung des dauerhaft anwendbaren Abschaltalgorithmus durchzuführen.</p>

Die Prognoseunsicherheiten zu Fledermausaktivitäten machen differenzierte Abschaltzeiten nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW vom 10.11.2017 (kurz: Artenschutzleitfaden) erforderlich, um den Eintritt des Tötungsverbots zu vermeiden.

Nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Wirbellose, Pflanzen

Eine Vermeidungsmaßnahme für nicht WEA-empfindliche Fledermausarten ist nur dann notwendig, falls potenzielle Quartierbäume gefällt werden müssen, etwa um die Zuwegung zu verbreitern. Dann ist unabhängig von der Jahreszeit eine vorherige Kontrolle der Gehölze durch die ökologische Baubegleitung notwendig, sowie, falls tatsächlich ein Fledermausquartier vorgefunden werden sollte, weitergehende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Generell gelten für alle Gehölze die Vorschriften des § 39 Abs. 5 BNatSchG, nach welchen Fällungen und großflächige Astschnitte nur außerhalb der Vogelbrutzeiten vorgenommen werden dürfen.

WEA - empfindliche Fledermausarten

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Gemäß Leitfaden NRW (MULNV NRW 2017) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen. Davon ist hier offensichtlich nicht auszugehen. Im Rahmen der Datenrecherche traten Hinweise zu Vorkommen der WEA-empfindlichen Fledermausarten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus auf. Diese Arten sind insbesondere während des herbstlichen Zuggeschehens gefährdet, mit den Rotoren von WEA zu kollidieren.

Durch die geplante Anlage kann es zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko der Arten kommen. Um eine Kollision zu vermeiden, müssen die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres gemäß den Vorgaben des Artenschutzleitfadens abgeschaltet werden.

Die geplante WEA befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe potenzieller Quartierstrukturen, jedoch im Bereich von Altbäumen in den Wäldern nördlich und südlich des Vorhabens, sodass auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Baumhöhlen bewohnende Arten wie Abendsegler oder Kleiner Abendsegler, welche umgebunden von Strukturen fliegen, regelmäßig den Luftraum im Bereich der geplanten WEA nutzen.

Optional kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA in den ersten zwei Betriebsjahren ein akustisches Monitoring zur Fledermausaktivität durchgeführt werden. Die Messungen richten sich nach den Empfehlungen des Leitfadens für Windenergie des LANUV NRW in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechend dem Ergebnis des Monitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Durch diese Maßnahme kann das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß reduziert werden („fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen“).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Abschaltalgorithmen ausgeschlossen werden. Das Ergebnis eines Gondelmonitoring kann allerdings auch Maßnahmen oder Beschränkungen im Sinne von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beinhaltet, die artenschutzrechtlich für die WEA-empfindlichen Fledermäuse erforderlich sind.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Windenergieanlagen ist mit einem Biotopwertverlust verbunden. Durch eine Ausgleichsmaßnahme erfolgen Biotopaufwertungen, die den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren.

Bei der Errichtung der Windenergieanlage können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit

den Rotoren der Windenergieanlage sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

Schutz vor baubedingten Auswirkungen

Des Weiteren kann es zu einer möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten aber nicht unbedingt WEA-empfindlichen Arten kommen, die durch baubedingte Auswirkungen betroffen sein können. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch baubedingte Auswirkungen abzuwenden, ist eine ökologische Baubegleitung (faunistische Erfassung) im Vorfeld der Baufeldräumung (Bau-, Lager-, Montage- und Zuwegungsfläche) durch eine sachkundige Person (Biologen oder Landschaftsökologen) auf das Vorkommen zu kontrollieren. Zudem sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artspezifische Bauzeitenregelung (u. a. Bodenbrüter) durchzuführen.

Die allgemeinen Bauzeitenregelungen gelten nur außerhalb der Brutzeit vom 01. September bis einschließlich zum 15. März eines jeden Kalenderjahres. Auch alle Gehölzfällungen und -rückschnitte sind erst ab dem 1. September eines jeden Kalenderjahres durchzuführen. Weiterhin sind die Gehölze im Erschließungsbereich der Anlagenstandorte auf das Vorhandensein von Horsten und Baumhöhlen zu untersuchen. Vorkommen von Fledermausquartieren sind im Zuge der ökologischen Baubegleitung bei Gehölzrodungen bzw. Rückschnitte der betroffenen Bäume zu überwachen.

Nur wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist eine Abweichung von der Bauzeitenregelung zulässig. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf nicht mit dem Bau begonnen werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist von jeder Abweichung der Bauzeitenregelung und alle dadurch notwendigen, kurzfristig umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Monitoring/Risikomanagement

Soweit die zuvor dargestellten Maßnahmen mit dem entsprechenden Monitoring umgesetzt werden, ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen.

Zum Schutz von Greifvögeln werden nachfolgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen festgelegt. Die WEA ist um Umkreis von 250 m um den Anlagenstandort (Fundament) bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen vom Beginn des Bewirtschaftungsereignis bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung desselben Bewirtschaftungsereignis jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Betroffen sind nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung Mellrich, Flur 2, Flurstücke 364, 170/29, 171/29, 351, 403 und 425 sowie
Gemarkung Mellrich, Flur 1, Flurstück 23 und
Gemarkung Anröchte, Flur 2, Flurstück 155.

Die sehr kleinen Flurstücksanteile der Flurstücke 321 und 493 der Flur 2 in der Gemarkung Mellrich sind vernachlässigbar.

Sofern möglich, ist die Ernte oder Mahd im direkten Umfeld der Anlage nicht früher als in der Umgebung durchzuführen, bzw. sind die Flächen gleichzeitig zu ernten oder zu mähen. Zwischen den Betreibern der WEA und den Bewirtschaftern der Anlagen-Standorte sind entsprechende Regelungen vertraglich zu vereinbaren. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.

Eingriff in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG)

Vorhabenbedingt wird es während der Bau-/Betriebsphase der Anlage zu einem Lebensraumverlust kommen. Das Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die temporäre Flächeninanspruchnahme wird nach Errichtung der Anlagen zurückgeführt, so dass keine dauerhaften oder nachhaltigen Auswirkungen entstehen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Mestermann

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die temporäre Flächeninanspruchnahme wird nach Errichtung der Anlagen zurückgeführt, so dass hier keine dauerhaften oder nachhaltigen Auswirkungen entstehen. Im LBP ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Windenergieanlagen berechnet worden. Hierzu wurde ein dauerhafter Biotopwertverlust von 3.606 Biotopwertpunkten (WP) berechnet.

Der Verlust von Lebensraum kann im Sinne der Eingriffsregelung auf einer multifunktionalen Ausgleichsfläche zum Ausgleich eines Lebensraumverlustes für den Wachtelkönig bei Beleck (Gemarkung Drewer, Flur 2, Flurstück 86) angerechnet werden. Hierzu muss die Fläche gleichfalls für die Feldlerche eine deutliche Lebensraumverbesserung darstellen; Aufwertung von potenziell Brutplatz gegenüber konventionell bewirtschafteten Ackerflächen. Gemäß den Maßnahmensteckbriefen des MKULNV (2013) muss ein verloren gehendes Feldlerchenrevier mit 1 ha Ersatzlebensraum ausgeglichen werden. Als multifunktionale Maßnahme für die Kompensation gemäß Eingriffsregelung kann die Ausgleichsfläche für den Wachtelkönig von 1,5 ha (Gemarkung Drewer, Flur 2, Flurstück 86), auch der Lebensraumausgleich für die Feldlerche auf diese Fläche herangezogen werden. Diese Vorgehensweise ist mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Bestandteil der Antragsunterlagen; die Untere Naturschutzbehörde hat dem Vorgehen zugestimmt. Diese CEF-Maßnahme ist für den gesamten Betriebszeitraum zu erhalten. Die Kompensation ist durch diese Biotopaufwertung entsprechend dem Maßnahmensteckbriefen des MKULNV (2013) erbracht. Die Ermittlung des Eingriffes wurde korrekt durchgeführt.

Der Eingriff bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung im öffentlichen Raum wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung behandelt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna und die Fledermäuse sind in den Nebenbestimmungen zum Bescheid allgemeine artenschutzrechtliche Regelungen festgeschrieben (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Abschaltzeiten), um ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlage ist mit einem Lebensraumverlust verbunden. Durch Umsetzen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme erfolgt eine entsprechende Kompensation der Habitatverschlechterung. Für Arten, welche direkt oder indirekt infolge der Errichtung der WEA einen Teil ihres Lebensraumes verlieren (insbes. Wachtelkönig) können, wird die als Ausgleich für den Biotopwertverlust anzulegende Kompensationsfläche für Bodenbrüter attraktiv gestaltet. Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltzeiten bei Erntearbeiten im näheren Umfeld des Anlagenstandortes sind vorgesehen, um das Kollisionsrisiko für Greifvögel zu minimieren. Weiter wird durch den Gutachter eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches vorgegeben, um ein Anlocken von Vögeln zu verringern. Zum Schutz von am Boden brütenden Vögeln wird eine Bauzeitenregelung benannt.

Im Zuge der Artenschutzmaßnahmen erfolgen Biotopaufwertungen, die den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme, Bauzeitenregelung und die Betriebseinschränkungen während der Aktivitätsschwerpunkte werden der potentielle Habitatverlust und das signifikant erhöhte Tötungsrisiko durch die geplante Anlage weitgehend ausgeschlossen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bauzeitenregelung, zur unattraktiven Mastfußgestaltung, zu temporären Abschaltungen während der Ernte sowie zum Abschaltscenario zum Schutz der Fledermäuse entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2017).

Fazit: Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zuletzt vom 10.10.2023 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei ordnungsgemäßer Durchführung der geforderten Maßnahmen, insbesondere den Schutz vor baubedingten Auswirkungen, und längerfristiger Sicherung der Maßnahmenflächen davon ausgegangen werden, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG bei der Realisierung des beantragten Vorhabens erfüllt wird. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass das Vorhaben mit artenschutzrechtlichen Risiken verbunden ist. Dieses Restrisiko wird durch die geforderten Maßnahmen, insbesondere durch eine ökologische Baubegleitung und den Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), auf ein minimal mögliches Risiko reduziert. Schädliche Umwelteinwirkungen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.6.3. Schutzgut Fläche, Boden inkl. Abfallwirtschaft

Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Im Planbereich stehen die Bodentypen Pseudogley und Pseudogley-Braunerde an. Für das Fundament der geplanten Windenergieanlage wird eine Fläche von insgesamt 510 m² dauerhaft versiegelt. Für die Errichtung der Anlage ist eine dauerhafte Teilversiegelung für die Kranstellfläche und der Zuwegung von insgesamt 2.587 m² notwendig. Temporär als versiegelte oder teilversiegelte Fläche wird 7.376 m² in Anspruch genommen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Das Fundament stellt vor allem einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Temporäre Bauflächen (z. B. Montageflächen) werden nach der Errichtungsphase wiederhergerichtet und anschließend der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Genehmigung erforderlich. Ein Großteil der durch die beschriebenen Auswirkungen beeinträchtigen Böden sind nach der Bodenkarte M 1:50.000 (BK 50) Bodeneinheiten zuzuordnen, deren Schutzwürdigkeit als „hohe Verdichtungsempfindlichkeit“ angegeben und somit als schutzwürdig geführt werden. Böden mit hohen und sehr hohen Funktionsausprägungen sind schutzwürdig.

Bewertung

Bei der Errichtung der Windenergieanlage spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bundesbodenschutzgesetz sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Insgesamt sind die durch das Vorhaben entstehenden Versiegelungen kleinräumig als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelungen zu bewerten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juli 2023 wurde die

Flächeninanspruchnahme für den Anlagenstandort berechnet. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt (multifunktionaler Ausgleich) ausgeglichen. Durch die Neuerrichtung wurde ein Biotopwertverlust von 3.606 Biotopwertpunkten (WP) berechnet. Als Ausgleich für den Eingriff wird die Anlage einer Ausgleichsfläche für den Wachtelkönig und die Feldlerche von 1,5 ha (Gemarkung Drewer, Flur 2, Flurstück 86) festgesetzt (vgl. Kapitel „Eingriff in den Naturhaushalt“).

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die dauerhafte Versiegelung einer Fläche von ca. 510 m² (Kreisförmiges Fundament) ist als gering zu betrachten. Bodenerosionen werden aufgrund der vorherrschenden Geländeneigungen eher als gering eingestuft. Im Bedarfsfall sind Gegenmaßnahmen durch die Baubegleitung zu ergreifen, um Bodenerosionen möglichst zu minimieren.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG) wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt.

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die Abfälle werden soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Kreis Soest) mit den Stellungnahmen vom 14./15.2.2023 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.6.4. Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

In der Anlage befinden sich Kühl- und Hydraulikflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Getriebeöle und Schmierfetten in der Gondel und den Turmfuß (HBV-Anlage). Alle Öle sind in der Wassergefährdungsklasse 1 und 2 eingestuft. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht, zudem ist der untere Teil der Gondelabdeckung und der Turmfuß (Keller) als öldichte Auffangwanne ausgebildet.

Der Anlagentyp verfügt zudem über ein kontinuierliches Zustandsüberwachungssystem (Leckagewarnsystem). Sollten Störfälle auftreten, wird die Anlagen umgehend automatisch abgeschaltet und ein Servicetechniker informiert.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der VAWS regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In der Windenergieanlage befinden sich Auffangwannen die das größte Einzelvolumen auffangen können. Die Kapazität des Auffangsystems in der Gondelverkleidung (Generator- und Maschinenhausverkleidung) liegt bei rund 1000 l, was die Gesamtmenge aller Flüssigkeiten in der Gondel vollständig abdeckt. Durch ein Leckagewarnsystem und die Verwendung von geeigneten Baustoffen, die hinsichtlich ihrer Materialbeständigkeit /-unbedenklichkeit als geeignet eingestuft sind, kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch z. B. Verunreinigung des Niederschlagswassers ausgeschlossen werden. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Windenergieanlage durch Sachverständige (vgl. Typenprüfung) sind durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer

Zusammenfassende Darstellung

Die beantragte Windenergieanlage liegt weder im Wasserschutzgebiet, noch in einem Überschwemmungsgebiet. Insgesamt ist mit möglichen Einträgen von wassergefährdenden Stoffen bei Unfällen oder Havarien und lokale Verschlammung sowie Einträge von Trübstoffe in die Oberflächengewässer und das Grundwasser zu rechnen. Die gesetzlichen Abstandsvorgaben zum Gewässerrandstreifen werden eingehalten. Eingriffe in Gewässer sind nicht Gegenstand der Antragsunterlagen.

Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Es liegt keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten / Überschwemmungsgebieten vor. Die Untere Wasserbehörde hat Nebenbestimmungen festgeschrieben und konnte keine unmittelbaren wasserrechtlichen Tatbestände feststellen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betriebspflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

Gewässerüberquerungen

Laut Planunterlagen ist für die Baumaßnahmen das Anlegen einer temporären und einer dauerhaften Gewässerüberquerung eines Grabens an der Straße „Auf der Twer“ vorgesehen. Diese bedürfen jeweils einer Genehmigung nach § 22 des Landeswassergesetzes NRW (LWG).

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG kommt hier nur für die Verrohrung zur Einrichtung der dauerhaften Zuwegung zum Tragen. Bei der dauerhaften Gewässerüberquerung liegt der zu überquerende Graben an der dem Anlagenflurstück zugewandten Straßenseite und muss zur dauerhaften Erschließung zwingend gekreuzt werden. Die Untere Wasserbehörde hat in Ihrer Stellungnahme vom 11.10.2023 bestätigt, dass die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung gegeben sind.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstückes und nach Anschluss an den nächsten Wirtschaftsweg werden nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Der besagte Graben an der Straße „Oberer Twerweg“ liegt auf der abseits des Anlagengrundstückes gelegenen Straßenseite und nicht mehr auf dem Anlagenflurstück selbst. Die Erschließung an den nächsten Wirtschaftsweg für den Regelbetrieb (Wartung, Instandhaltung, Einsatzfahrzeuge etc.) ist auch ohne eine Überquerung des Grabens gegeben. Da der Graben nicht auf dem Anlagenflurstück liegt, fehlt der direkte Anlagenbezug. Es handelt sich nicht mehr um einen Teil der Anlagengenehmigung, sondern einen Teil des Wegebbaus. Die BImSchG-Genehmigung wird für die „Errichtung und den Betrieb“ der Anlage erteilt. Dies umfasst u.a. die Baustelle und die dafür benötigten Flächen jedoch nicht vorbereitende Maßnahmen wie die Herstellung und den Transport der Anlage zum konkreten Aufstellungsort. Für die temporäre Zuwegung ist daher eine Genehmigung nach § 22 LWG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest einzuholen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und WHG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Wasserbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zuletzt vom 16.2.2023 / 11.10.2023 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Prüfung durch die Fachbehörden ergab, dass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.6.5. Schutzgut Luft, Klima

Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Veränderungen des Lokalklimas sind als gering zu

bewerten, da im Vergleich zu den vorhandenen Waldflächen die Verluste durch Versiegelung gering / kleinflächig und durch Neuaufforstungen kompensationsfähig sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

5.6.6. Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)

Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8.5.2018. Im Windenergie-Erlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 2 zum Windenergie-Erlass festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Zusammenfassende Darstellung

Die Windenergieanlage stellt auf Grund der Bauhöhen zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, für den eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Seit den umfangreichen Gesetzesänderungen in 2022 / 2023, insbesondere im Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Mit der Änderung des BNatSchG vom 1. Februar 2023 sind Windenergieanlagen nach § 26 BNatSchG aus Landschaftsschutzgebieten zurzeit befreit.

Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windkraftanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist.

Bewertung

Bewertungsgrundlage für Naturparks, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete sind die §§ 26-29 BNatSchG.

Die Ausgleichberechnung für die Neuanlage ist gemäß § 31 Abs. 5 LNatschG durchgeführt worden. Für die Anlage wurde eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 58.244,88 Euro ermittelt. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung vollständig kompensiert. Das Ersatzgeld ist vor Baubeginn an die Kreisverwaltung Soest (IBAN: DE05 4145 0075 0003 0000 23, BIC: WELADED1SOS) zu zahlen. Die Mittel sind zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einzusetzen.

Nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Bewertung

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutz-

rechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung ist im vorliegenden Fall im Nahbereich zu den Anlagenstandorten nicht gegeben. In der Fernwirkung prägen bereits vorhandene Windenergieanlagen das Landschaftsbild und somit zwangsläufig auch die Erholungsnutzung. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zurzeit befreit. Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft, insbesondere in der Fernwirkung, hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben. (Weitere Ausführungen sind den Kapiteln „Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte“ und „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ zu entnehmen).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zum Natur-/Landschaftsschutz zuletzt vom 10.10.2023 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.6.7. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Denkmalschutz

Die denkmalrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erfolgt auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes. Nach § 9 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu

erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 9 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz).

Seit der bundesweiten Neuregelungen in 2022 und 2023, u. a. Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegt die **Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses von einem überwiegenden hin zu einem **überragenden öffentlichen Interesse**, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Zusammenfassende Darstellung

In dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden unter dem Schutzgut „Kulturgüter“ (heute „kulturelles Erbe“) die Auswirkungen auf die Bau- und Bodendenkmale, die kulturlandschaftsprägenden Bauwerke sowie Stadt- und Ortskerne und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche untersucht.

Die Gemeinde Anröchte wurde als Unteren Denkmalbehörde im Antragsverfahren beteiligt. Des Weiteren wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit den Fachbereichen „Denkmalpflege in Westfalen“ und „Archäologie in Westfalen“ um Stellungnahme gebeten.

Der Untersuchungsraum für Baudenkmäler und archäologisch bedeutende Stätten und Kulturlandschaften beträgt in den Fachgutachten bis zu 3.000 m um den geplanten Windenergieanlagenstandort. Über diese Entfernung hinaus sind in diesen Einzelfall erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmäler offensichtlich nicht zu erwarten. Der Untersuchungsraum für international bedeutsame Kulturdenkmäler (UNESCO-Weltkulturerbe) beträgt 10.000 m.

Für Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter beträgt der Untersuchungsraum 25 m (Radius) um den Anlagenstandort und den Betriebsflächen / Zuwegungsbereichen.

Die geplante Windenergieanlage und nahezu das gesamte Gebiet der angrenzenden Windfarm liegen innerhalb der Kulturlandschaft 15.07 „Haar“. Der Anlagenstandort liegt allesamt innerhalb des Kulturlandschaftsbereichs, der einen typischen naturräumlichen Ausschnitt der „Haar“ (Hellwegbörde) darstellt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Die Untere Denkmalbehörde der Gemeinde Anröchte hat mit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens keine Bedenken geäußert.

Baudenkmal: Die im Umkreis um die Anlagenstandorte sind nach der digitalen Karte Denkmal.nrw im Eingriffsbereich keine Denkmäler verzeichnet. Nach Stellungnahmen der unteren Denkmalbehörde und LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur vom 20.2.23 liegen keine Hinweise auf Baudenkmäler im Eingriffsbereich vor. Im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG ist keine wesentliche Beeinträchtigung von Baudenkmalen zu erwarten.

Bodendenkmal: Der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe schlägt in Ihrer Stellungnahme vom 20.02.2023 (Az.: 623rö23.eml) Baggerschnitte vor, um auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern zu prüfen. Die Sachverhaltsermittlung hat am 21.08.2023 stattgefunden, hierzu liegt ein Protokoll des LWL vor (Az.: 4415,253), welches der Genehmigungsbehörde per Mail vom 23.08.2023 übermittelt wurde. In den Untersuchungen konnten archäologische Befunde eines eisenzeitlichen Siedlungsplatzes (ca. 570-50 v. Chr.) nachgewiesen werden. Die Befunde erfüllen die Kriterien des § 2 Abs. 5 DSchG NRW für ein Bodendenkmal. Nach dem OVG-Urteil Münster 10 A 2611/09 vom 20.09.2011 müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden Vor Bebauung der Fläche durch das Windenergievorhaben muss eine archäologische Untersuchung und Dokumentation im Bereich des Fundareals gewährleistet sein. Es wird per Nebenbestimmung festgelegt, dass eine

Baubegleitung durch eine Archäologische Fachfirma zu erfolgen hat. Für eine solche Begleitung ist eine Erlaubnis nach § 15 DSchG erforderlich. Eine solche wurde der Fachfirma EggensteinExca GmbH, Ruinenstraße 23-25, 44287 Dortmund mit Bescheid vom 24.10.2023 für die Archäologische Baubegleitung des hier beantragten Vorhabens erteilt.

Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Der auf regionaler Ebene konkretisierte „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag (LWL 2010) zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Arnsberg (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)“ stellt im Untersuchungsraum die Kulturlandschaft Nr. 15.07 „Haar“ dar. Sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsraum in Form der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Wirtschaftswege und Straßen vorhanden.

International bedeutsame Kulturdenkmäler (UNESCO-Weltkulturerbe) befinden sich nicht innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums von 10.000 m um die Anlagenstandorte.

Die Fachbehörden (Stadt Warstein, LWL-Archäologie) haben zum Verfahren keine Bedenken geäußert.

Durch die bundesweiten Neuregelungen (u. a. WaLG, EEG, BNatSchG) das Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, hat sich die Bewertung bzw. Schutzgüterabwägung für einen Ausbau der Windenergie grundlegend verändert.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses hin zu einem überragenden öffentlichen Interesse, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Langfristig wird sich das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft bundesweit verändern. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen. Anzumerken ist, dass Windenergieanlagen nach § 26 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten befreit sind. Die Berücksichtigung der Kulturlandschaft ist über die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet worden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. durch Ersatzgeldzahlung auszugleichen (vgl. Schutzgut Landschaft).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers, eigenen Ermittlungen und den Stellungnahmen der Gemeinde Anröchte und des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bestehen unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine erheblich negativen Bedenken gegen das Vorhaben.

5.6.8. Gesamtbetrachtung – Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

5.7. Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat der Antragsteller eine Erklärung für den Fall der Betriebseinstellung abgegeben und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes zugesichert.

5.8. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG

unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE- Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstige anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte meinem beiliegenden Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (**4. BImSchV**)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (**9. BImSchV**)

7.4.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**)

7.5.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA Lärm**)

7.6.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**)

7.7.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**)

7.8.

Baugesetzbuch (**BauGB**)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - **BauO NRW**)

7.10

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **Bau NVO**)

7.11.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – **KrWG**)

7.12.

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**)

7.13.

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - **LWG** -)

7.14.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**)

7.15.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – **LNatSchG NRW**)

7.16.

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

7.17.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG NRW**)

7.18.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG NRW**)

7.19.

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**Bundeswaldgesetz – BwaldG**)

7.20.

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesforstgesetz – LfoG**)

7.21

Windenergie-an-Land-Gesetz (**WaLG**)

7.22

Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**)

- Nr.7.1 bis Nr. 7.22 in der jeweils geltenden Fassung -

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schreiber